



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 6. Juli 1957

Nr. 27

I N H A L T	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Ertelung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Dr. C. W. Baron van Boetzelaer	605	Anordnung über die Regelung der Milchlieferungspflicht für die Gemeinden Brauerschwend und Hopfgarten, Landkreis Alsfeld 622
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	605	Anordnung über die Milchlieferungspflicht für den Bensheimer Hof und die Gemeinden Bauschheim, Bischofshelm und Ginsheim, Landkreis Groß-Gerau 623
Neufassung der Schulordnung und der Prüfungsordnung für die Verwaltungseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes	606	Personalnachrichten
Veröffentlichungen des Hess. Stat. Landesamtes in der Zeit vom 18. 6.—25. 6. 1957	612	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 623
Der Hessische Minister des Innern		Verschiedenes
Zulassung neuer Feuerlöschgeräte	612	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Juni 1957 624
47. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK	613	Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juni 1957 624
Deutsch-ecuadorianisches Sichtvermerksabkommen	613	Regierungspräsidenten
Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz	613	DARMSTADT
Der Hessische Minister der Finanzen		Prüfordnung für Luftfahrtpersonal; hier: Bestellung eines Prüfungsrates 624
Sonderwettbestimmungen für die Torzahl-Wette	616	KASSEL
Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung	617	Bestellung eines fliegerärztlichen Sachverständigen 624
Änderung der Spielbedingungen der Staatlichen Zahlen-Lotto GmbH Hessen vom 3. Oktober 1956	618	Bestellung einer Dolmetscherin und Übersetzerin für die rumänische Sprache 624
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		Bestellung und Verweidigung eines Schätzers 624
127. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 3., 4. und 5. Juni 1957	618	Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Fulda-Gerstfeld 625
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die 127. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden	619	WIESBADEN
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Limburg, Untertaunus und Usingen „Landschaftsschutzgebiet Östlicher Mitteltaunus“ 625
Tarif für die Fähren am Edersee vom 15. Juni 1957	619	Verlust von Vertriebenenausweisen 626
Anordnung HE Nr. 5/57 über Erschwerniszuschläge für Rollge-bühren in Frankfurt am Main vom 13. Juni 1957	620	Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde Kransberg, Krs. Usingen, zwecks Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Kransberg zum Bau einer Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Friedrichsthal und der Bundesstraße 275 bei der Herrnmühle; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung 626
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		Buchbesprechungen 626
Zusammenlegung Bönstadt, Kreis Friedberg	620	Öffentlicher Anzeiger 628
Zusammenlegung Nieder-Eschbach, Kreis Friedberg	621	
Zusammenlegung Ober-Erlenbach, Kreis Friedberg	622	

660

Der Hessische Ministerpräsident

Ertelung des Exequaturs an den Königlich Niederländischen Generalkonsul von Frankfurt/Main, Dr. C. W. Baron van Boetzelaer

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Niederländischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Dr. C. W. Baron van Boetzelaer am 6. Juni 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Wiesbaden, 25. 6. 1957

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2 e 10/03

St. Anz. Nr. 27/1957 S. 605

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. Januar 1957 spreche ich Herrn Thomas Kraft, Frankfurt/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die erwiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. Januar 1957 spreche ich Herrn Konrad Schleucher, Frankfurt/Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 1. Februar 1957 spreche ich Herrn Anton Vollhardt, Hilfsarbeiter, Bensheim a. d. B., Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 16. Februar 1957 spreche ich Herrn Erich Weinem, Niederselters, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Schülers am 19. Januar 1957 spreche ich der Schülerin Marlis Winnen, Mönchen-Gladbach, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

661

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Schüler Gisbert Graf zu Stolberg-Wernigerode, Schlitz, Schloß Hallenburg,

Herrn Regierungsinspektor Hermann Krieg, Frankfurt/Main.

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung von Menschen vor dem Tode am 8. November 1956 spreche ich Herrn Adolf Faß, Fährmann, AB-mannshausen/Rheingaukreis, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 5. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. August 1956 spreche ich dem Schüler Peter Deisenroth, Lengers Krs. Hersfeld, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 19. Januar 1957 spreche ich Herrn Wolfgang Ebel, Main-Kostheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 2. Februar 1957 spreche ich Herrn Fritz Fechner, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 29. März 1957 spreche ich der Schülerin Hedwig Fieberling, Zwingenberg a. d. B., Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Kindes vor dem Tode am 24. Januar 1957 spreche ich Herrn Reinhold Geier, Reichelsheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 13. Dezember 1956 spreche ich dem Berglehrling Gerhard Holighaus, Hirzenhain (Dillkreis) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung von zwei Kindern vor dem Tode am 22. Dezember 1956 spreche ich Herrn Siegfried Reinhard Hoffmann, Wiesbaden, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 27. Oktober 1956 spreche ich Herrn Fritz Kühnborn, Günsterode, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung von zwei Kindern vor dem Tode am 22. Dezember 1956 spreche ich Herrn Horst Liez, Wiesbaden, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die Rettung eines Kindes vor dem Tode am 10. Februar 1957 spreche ich Herrn Oswald Ramm, Kassel, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung von zwei Menschen vor dem Tode am 27. Oktober 1956 spreche ich Herrn Konrad Rauschenberg, Günsterode, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Kindes vor dem Tode am 24. Januar 1957 spreche ich Herrn Herbert Repp, Reichelsheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Kindes vor dem Tode am 24. Januar 1957 spreche ich Herrn Ludwig Stöppler, Reichelsheim, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

Der Hessische Ministerpräsident — II/H/14c

St. Anz. Nr. 27/1957 S. 605

662

Neufassung der Schulordnung und der Prüfungsordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Nachstehend wird die von den Verbandsorganen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes genehmigte Neufassung der Schulordnung und der Prüfungsordnung für die Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes veröffentlicht.

Wiesbaden, 21. 6. 1957

**Der Verbandsvorsteher
des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
I/2 LS 18 04 — 05**

St. Anz. Nr. 27/1957 S. 606

*

Schulordnung

für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Auf Grund der §§ 23 Abs. 4 und 98 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird die nachstehende Schulordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes erlassen.

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Die Seminare sind Einrichtungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

(2) Die Seminare haben die Aufgabe, den Dienstkräften der dem Verband angeschlossenen Verbandsglieder durch planmäßigen Unterricht eine Gesamtschau über die öffentliche Verwaltung und eine gründliche Ausbildung im Geiste demokratischer Staatsauffassung zu vermitteln.

§ 2

Lehrgänge

Die Seminare führen folgende Lehrgänge durch:

1. **Vorbildungslehrgänge (für Lehrlinge und Dienstanfänger)**
2. **Ausbildungslehrgänge für den mittleren Dienst**
 - a) **Ausbildungslehrgänge I**
Befähigung für Sekretärgruppe
 - b) **Ausbildungslehrgänge II**
Befähigung für Inspektorgruppe
3. **Fortbildungslehrgänge**
zur allgemeinen und fachlichen Weiterbildung
4. **Sonderlehrgänge**
Besondere Fachlehrgänge, die nach Bedarf für besondere Berufszweige im Benehmen mit den beteiligten Verbandsgliedern eingerichtet werden.

Die Lehrgänge können nebenamtlich oder mit täglichem Unterricht (Vollelehrgänge) durchgeführt werden.

§ 3

Zulassung zu den Vor- und Ausbildungslehrgängen

Zu den Lehrgängen der Verwaltungsseminare können zugelassen werden:

1. **Dienstanfängerlehrgänge**
 - a) Lehrlinge im letzten Lehrjahr.
 - b) Verwaltungsangestellte, die noch nicht an einem Dienstanfängerlehrgang teilgenommen haben, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang I noch nicht erfüllen.
2. **Ausbildungslehrgänge I**
 - a) Dienstkräfte, die die Dienstanfängerprüfung abgelegt haben und im Anschluß daran eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Verwaltung nachweisen.
 - b) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes. Die Zulassung soll so vorgenommen werden, daß die Abschlußprüfung möglichst mit der Beendigung des dreijährigen Vorbereitungsdienstes abgelegt wird.
 - c) Angestellte, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, nach einer praktischen Bewährungszeit von mindestens drei Jahren.

Die Bewerber haben dem Seminar den Nachweis zu erbringen, daß sie die deutsche Kurzschrift mit einer Fertigkeit von 80 Silben beherrschen.

3. Ausbildungslehrgänge II

- a) Dienstkräfte, die die Abschlußprüfung I abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - aa) Beamtenanwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes von einem Jahr gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. März 1949 (GVBl. S. 33).
 - bb) Beamte des mittleren Dienstes (Sekretärgruppe) und Angestellte nach einer praktischen Bewährung von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I ab gerechnet.

Die unter aa) und bb) genannten Personen können im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde im Anschluß an die Abschlußprüfung I an einem Ausbildungslehrgang II teilnehmen, wenn sie die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt haben. Sie können auch dann im Anschluß an die Abschlußprüfung I an einem Ausbildungslehrgang II teilnehmen, wenn die Gesamtleistung in der Abschlußprüfung I mit der Note „gut“ bewertet wird und der Prüfungsausschuß die sofortige Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang II zuläßt. Die endgültige Zulassung ist auch in diesem Falle im Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde vorzunehmen. Bei den unter bb) genannten Personen verlängert sich die Zeit der praktischen Bewährung auf 2 Jahre, wenn sie die Prüfung I mit der Note „ausreichend“ abgelegt haben.

- b) Personen, bei denen eine Zulassung gemäß § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen ausgesprochen worden ist.

§ 4

(1) Die Bewerber haben ihre Anträge auf Zulassung zu den Lehrgängen durch ihre Anstellungsbehörde oder sonst zuständige Dienststelle bei dem zuständigen Seminar zu stellen. Den Zulassungsanträgen sind beizufügen:

- 1. ein handgeschriebener Lebenslauf,
- 2. ein Bericht der im Absatz 1 bestimmten Stelle über Dauer und Art der praktischen Beschäftigung (praktische Ausbildung),
- 3. beglaubigte Zeugnisabschriften über abgelegte Prüfungen,
- 4. der Nachweis über die Beherrschung der Kurzschrift in den Fällen des § 3 Ziffer 2.

(2) Die Zulassung kann nur ausgesprochen werden, wenn sie von der im Absatz 1 bestimmten Stelle befürwortet ist.

§ 5

(1) Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter.

(2) Die Beschäftigungsbehörde kann im Falle der Ablehnung eines Zulassungsantrages die Entscheidung des Schulleiters einholen.

§ 6

Unterrichtsfächer

Dem Unterricht in den Lehrgängen liegen die vom Verbandsausschuß mit Zustimmung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen aufgestellten Lehrpläne zugrunde. Die Lehrgänge sollen folgende Stundenzahlen umfassen:

	Unterrichtsstunden
a) Dienstanfängerlehrgänge	250
b) Ausbildungslehrgänge I	700
c) Ausbildungslehrgänge II	600

Die Stundenzahlen verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsfächer wie folgt:

I. Dienstanfängerlehrgänge	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	30
2. Kommunalrecht	18
3. Einführung in die Hauptgebiete der besonderen Verwaltungskunde	38
4. Rechtskunde	20
5. Behördenorganisation	20
6. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	36
7. Rechnen	28
8. Deutschsprachliche Übungen	28
9. Geschichte	20
10. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Vorträge usw.)	12
	250

II. Ausbildungslehrgänge I

	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Allgemeine Staatskunde	30
b) Allgemeine Verwaltungskunde	30
c) Verwaltungsgerichtsbarkeit	16
2. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht	40
b) Polizeirecht und Gewerbewesen	30
c) Beamtenrecht (mit Einführung in das Besoldungsrecht)	36
d) Reise- und Umzugskostenrecht	12
e) Personenstandswesen	10
3. Sozialrecht	
a) Arbeits- und Tarifrecht	30
b) Sozialversicherungsrecht	24
c) Wohlfahrtswesen	40
4. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht	60
b) Strafrecht	10
c) Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, freiwillige Gerichtsbarkeit	16
5. Wirtschaftskunde	
a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	20
b) Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand	14
c) Finanzwesen, einschließlich Steuerlehre	30
d) Kreditwesen	10
6. Behördenorganisation	20
7. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
a) Haushaltswesen	20
b) Kassenwesen	30
c) Rechnungswesen	30
8. Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre	8
9. Kaufmännische Buchführung	30
10. Verwaltungsrechnen	30
11. Statistik	14
12. Deutschsprachliche Übungen	20
13. Politische Geschichte	30
14. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Vorträge usw.)	19
	700

III. Ausbildungslehrgänge II

	Stunden
1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Allgemeine Staatskunde	30
b) Allgemeine Verwaltungskunde	30
c) Verwaltungsgerichtsbarkeit	20
2. Besondere Verwaltungskunde	
a) Kommunalrecht	36
b) Polizeirecht und Gewerbewesen	24
c) Beamtenrecht (einschließlich Grundzüge des Besoldungsrechts)	38
3. Sozialrecht	
a) Arbeits- und Tarifrecht	28
b) Sozialversicherungsrecht	22
c) Wohlfahrtswesen	36
4. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht und Handelsrecht	40
b) Strafrecht	10
c) Gerichtsverfassung, Zivilprozeß, freiwillige Gerichtsbarkeit	16
5. Wirtschaftskunde	
a) Allgemeine Volkswirtschaftslehre	30
b) Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand	16
c) Finanzwesen, einschließlich Steuerlehre	30
d) Kreditwesen	16
6. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	
a) Haushaltswesen	28
b) Kassenwesen	30
c) Rechnungswesen	30
7. Kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde	30
8. Finanzrechnen	20
9. Politische Geschichte	30
10. Zur besonderen Verfügung (Besichtigungen, Vorträge usw.)	10
	600

Geringfügige Abweichungen, die sich aus besonderen Bedürfnissen der Verwaltung ergeben, sind zulässig.

§ 7

Die Lehrpläne für die Fortbildungslehrgänge (§ 2 Ziffer 3) und die Sonderlehrgänge (§ 2 Ziffer 4) werden auf Vorschlag des Seminars von dem Schulleiter im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes festgelegt.

§ 8

Seminarleitung

Dem Studienleiter obliegt die selbständige Leitung des gesamten inneren Schulbetriebs im Seminarbezirk. Das Nähere bestimmt die Dienstanweisung, die vom Verbandsvorsteher und dem Schulleiter nach Anhörung der Bezirksleitungen erlassen wird.

§ 9

Unterricht

(1) Der Unterricht wird von dem Studienleiter, den Seminarabteilungsleitern sowie haupt- und nebenamtlich bestellten Dozenten erteilt.

(2) Der Unterricht in allen Lehrgängen wird in Berücksichtigung der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung in seminaristischer Weise erteilt. Vorträge und Übungen der Lehrgangsteilnehmer sind einzuschalten. Auf die Pflege der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist in allen Unterrichtsfächern besonderer Wert zu legen.

(3) Der Unterricht in den Dienstanfängerlehrgängen soll wöchentlich einmal mit 6 Stunden, der Unterricht in den Ausbildungslehrgängen zweimal wöchentlich mit 5 bis 6 Stunden (möglichst vormittags) stattfinden. Bei täglichem Unterricht (Volllehrgängen) soll die Unterrichtsdauer in der Regel 6 Stunden je Tag nicht überschreiten. Sofern aus besonderen zwingenden Gründen (z. B. schlechten Verkehrsmöglichkeiten) ein zweimaliger Unterricht in der Woche nicht durchgeführt werden kann, ist der Ausbildungslehrgang an einem Unterrichtstag mit höchstens 8 Unterrichtsstunden einzurichten. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

§ 10

Seminarbesuch

(1) Der Seminarbesuch gilt als Dienst. Der Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) hat den regelmäßigen und pünktlichen Besuch zu überwachen. Unentschuldigte Versäumnisse sind stets der Beschäftigungsbehörde zu melden und mit ihr zu klären. Regelmäßiger Seminarbesuch ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung.

(2) Bei unzureichenden Leistungen kann der Hörer durch die Bezirksleitung auf Antrag des Studienleiters vom weiteren Seminarbesuch ausgeschlossen werden. Die Beschäftigungsbehörde ist davon zu benachrichtigen.

(3) Versäumt der Hörer den Unterricht, so hat er unter Angabe der Gründe unverzüglich den Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muß den Sichtvermerk der Personalabteilung der Beschäftigungsbehörde enthalten.

(4) Beurlaubungen dürfen durch den Studienleiter (Seminarabteilungsleiter) nur in besonders dringenden Fällen ausgesprochen werden. Bei Abwesenheit des Studienleiters (Seminarabteilungsleiter) kann der Fachlehrer den Hörer bis zur Dauer von zwei Unterrichtsstunden beurlauben. Dienstlicher Urlaub befreit in der Regel nicht vom Seminarbesuch.

§ 11

Verhalten der Hörer

(1) Die Hörer haben die erlassene Seminarordnung genau so zu beachten. Verstöße können geahndet werden durch:

1. Verweis durch den Studienleiter,
2. Androhung des Ausschlusses durch die Bezirksleitung,
3. Ausschluß durch die Bezirksleitung.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können unabhängig von der angegebenen Reihenfolge ausgesprochen werden.

(3) Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Schulleiter zulässig.

(4) Der Studienleiter kann in Fällen, in denen das längere Verbleiben eines Hörers als nachteilig für den Schulbetrieb angesehen werden muß, diesen bis zur Entscheidung der Bezirksleitung von der Teilnahme am Unterricht ausschließen.

(5) Jede Maßregelung ist aktenkundig zu machen und der Beschäftigungsbehörde durch den Studienleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Vertretung der Hörer

Für jeden Lehrgang wird von den Hörern ein Obmann gewählt, der die Aufgabe hat, den Studienleiter und die Lehrkräfte bei der Aufrechterhaltung der Ordnung zu unterstützen. Er soll dem Studienleiter und den Dozenten Wünsche und Anregungen der Lehrgangsteilnehmer übermitteln und etwaige Beschwerden vortragen.

§ 13

Lernmittel

(1) Die erforderlichen Lernmittel hat jeder Hörer auf seine Kosten zu beschaffen.

(2) Bei den Seminaren sind Büchereien einzurichten.

§ 14

Seminarferien

(1) Die Ferien richten sich im allgemeinen nach den Schulferien.

(2) Die Lehrkräfte und die Hörer sind gehalten, ihren Urlaub möglichst in den Ferien zu nehmen.

§ 15

Prüfungsbestimmungen

Für die Abschlußprüfungen in den einzelnen Lehrgängen ist die Prüfungsordnung maßgebend.

§ 16

Besondere Ausbildungslehrgänge

(1) Die Bestimmungen dieser Schulordnung, mit Ausnahme des § 6, gelten auch für Ausbildungslehrgänge der besonderen Fachverwaltungen und Sparkassen.

(2) Zulassung und Unterrichtsfächer bestimmen sich nach den Anlagen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 15. März 1957

Der Verbandsvorsteher
des Hessischen Verwaltungsschulverbandes
gez. Dr. Engel

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. Zinn

*

Anlage 1

zur Schulordnung für die Seminare des Hessischen
Verwaltungsschulverbandes

Lehrgänge des Sparkassenseminars

§ 1

Zulassung zu den Vor- und Ausbildungslehrgängen

Zu den Lehrgängen können zugelassen werden:

1. **Lehrlingslehrgänge**

a) Lehrlinge im letzten Lehrjahr.

b) Sparkassenbedienstete, die noch nicht an einem Lehrlingslehrgang teilgenommen haben, sofern sie die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang I S noch nicht erfüllen.

2. **Ausbildungslehrgänge I S**

a) Sparkassendienstkräfte, die die „Kaufmanns-Gehilfenprüfung“ abgelegt haben und im Anschluß hieran eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Sparkassendienst nachweisen.

b) Sparkassendienstkräfte, die keine Kaufmanns-Gehilfenprüfung abgelegt haben, nach einer praktischen Tätigkeit in einer Sparkasse von mindestens 3 Jahren und nach Vollendung des 25. Lebensjahres.

3. **Ausbildungslehrgänge II S**

a) Sparkassendienstkräfte, die die Abschlußprüfung I S abgelegt haben, unter nachstehenden Voraussetzungen:

aa) Im Anschluß an die Abschlußprüfung I S, wenn sie die Prüfung mit „sehr gut“ (1) bestanden haben;

- bb) nach einer praktischen Sparkassentätigkeit von mindestens einem Jahr vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I S ab gerechnet, wenn sie die Prüfung mit „gut“ (2) oder „befriedigend“ (3) bestanden haben;
- cc) nach einer praktischen Sparkassentätigkeit von mindestens zwei Jahren vom Zeitpunkt des Ablegens der Prüfung I S ab gerechnet, wenn sie die Prüfung mit „ausreichend“ (4) bestanden haben.
- b) Bewährte Sparkassendienstkräfte, die eine längere Sparkassenpraxis nachweisen und sich bereits in leitender Stelle befinden.

§ 2

Unterrichtsfächer

Dem Unterricht in den Ausbildungslehrgängen I S und II S (für Sekretär- bzw. Inspektorstellung) liegt der vom Verbandsausschuß mit Zustimmung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen aufgestellte Lehrplan zugrunde.

Die Lehrgänge sollen folgende Stundenzahlen umfassen:

	Unterrichtsstunden
a) Ausbildungslehrgänge I S (für Sekretärstellung)	500
b) Ausbildungslehrgänge II S (für Inspektorstellung)	650

Die Stundenzahlen verteilen sich auf die einzelnen Unterrichtsfächer wie folgt:

I. Ausbildungslehrgänge I S Stunden

1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Allgemeine Staatskunde	30
b) Allgemeine Verwaltungskunde	10
2. Aufbau und Aufgaben der deutschen Kreditwirtschaft	
a) Sparkassenorganisation	6
b) Sonstige Institute	9
3. Allgemeines Sparkassenrecht	28
4. Sparkassenbetriebswirtschaft	
a) Sparkassenbetriebsorganisation	15
b) Kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde	40
c) Betriebsstatistik	10
d) Betriebskontrolle und Revision	10
e) Sparkassenrechnen	20
f) Schriftverkehr und Sprachpflege	20
5. Sparkassengeschäfte	
a) Passivgeschäfte	36
b) Aktivgeschäfte	58
c) Dienstleistungsgeschäfte	24
6. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht	36
b) Handelsrecht	14
c) Wechsel- und Scheckrecht	10
d) Zivilprozeß	5
e) Konkursrecht	5
f) Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung	10
7. Wirtschaftskunde	
a) Volkswirtschaftslehre	18
b) Geld und Währung	12
c) Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand	5
8. Finanz- und Steuerwesen	
a) Einführung in das Finanzwesen	10
b) Grundsätze des Steuerwesens	20
9. Besondere Fachgebiete	
a) Arbeits- und Tarifrecht	15
b) Beamtenrecht	5
c) Sozialversicherungsrecht	10
d) Haushaltswesen	5
10. Sondervorträge	4
	500

II. Ausbildungslehrgänge II S Stunden

1. Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde	
a) Allgemeine Staatskunde	30
b) Allgemeine Verwaltungskunde	15
2. Aufbau und Aufgaben der deutschen Kreditwirtschaft	
a) Sparkassenorganisation	8
b) Sonstige Institute	12
3. Allgemeines Sparkassenrecht	30
4. Geschäftspolitik der Sparkassen	15

5. Sparkassenbetriebswirtschaft	
a) Allgemeine Grundfragen der Betriebswirtschaft	15
b) Sparkassenbuchführung und Bilanzkunde	50
c) Sparkassenbetriebsorganisation	15
d) Betriebsstatistik	5
e) Betriebskontrolle und Revision	15
f) Finanzrechnen	25
6. Sparkassengeschäfte	
a) Passivgeschäfte	40
b) Aktivgeschäfte	80
c) Dienstleistungsgeschäfte	30
7. Rechtskunde	
a) Bürgerliches Recht	60
b) Handelsrecht	20
c) Wechsel- und Scheckrecht	15
d) Zivilprozeß	10
e) Konkursrecht	15
f) Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung	15
8. Wirtschaftskunde	
a) Volkswirtschaftslehre	24
b) Geld und Währung	21
9. Finanz- und Steuerwesen	
a) Finanzwesen	10
b) Steuerpflicht der Sparkassen	25
10. Besondere Fachgebiete	
a) Arbeits- und Tarifrecht	10
b) Beamtenrecht	10
c) Sozialversicherungsrecht	10
d) Haushaltswesen	5
11. Sondervorträge, Diskussionen, Besichtigungen	15
	650

Geringfügige Abweichungen, die sich aus besonderen Verhältnissen ergeben können, sind zulässig.

*

Prüfungsordnung

für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Auf Grund der §§ 23 Abs. 4 und 98 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen (HBG) in der Fassung vom 25. Juni 1948 (GVBl. S. 101) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 4 und 3 Abs. 2 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes wird hiermit die nachstehende Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischer Verwaltungsschulverbandes erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Vorbildungs- und Ausbildungslehrgänge der Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes schließen mit einer Prüfung ab.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen sind die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung maßgebend.

§ 2

(1) Zur Abnahme der Prüfungen werden in den Seminarbezirken Prüfungsausschüsse eingesetzt, über deren Zusammensetzung auf Vorschlag der zuständigen Bezirksleitung der Verbandsausschuß im Benehmen mit dem Schulleiter und seinem Beirat beschließt.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden auf die Dauer von vier Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Prüfungsamt bis zum Eintritt ihrer Nachfolger aus. Wiederberufung ist zulässig. Mit dem Verlust der Voraussetzungen für die Berufung entfällt die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß.

(3) Das Amt des Prüfungsausschußmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Ehrenamt; das Prüfungsausschußmitglied kann sich nicht vertreten lassen. Im Falle der Behinderung eines Mitgliedes beruft der Vorsitzende der Bezirksleitung einen Stellvertreter, der im voraus als solcher vom Verbandsausschuß gewählt ist.

§ 3

(1) Den Prüfungsausschüssen für die Verwaltungslehrgänge gehören an:

- a) der Vorsitzende der Bezirksleitung als Vorsitzender; im Falle seiner Behinderung ein Mitglied der Bezirksleitung;
- b) zwei Beamte des höheren Dienstes, von denen möglichst einer Staats-, der andere Kommunalbeamter sein soll. Bei Dienstanfängerprüfungen können Beamte der Inspek-

- torgruppe an die Stelle der Beamten des höheren Dienstes treten;
 c) ein Vertreter der Gewerkschaft;
 d) der Studienleiter;
 e) zwei Dozenten, von denen möglichst einer hauptamtlich tätig sein soll.

(2) Innerhalb eines Monats vor Beginn der mündlichen Prüfung ist von den Lehrgangsteilnehmern in geheimer Wahl zu ermitteln, welche Gewerkschaft den Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe c in den Prüfungsausschuß entsenden soll.

(3) Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 4

Der Schulleiter nimmt als Staatskommissar an den Abschlußprüfungen teil. Er kann sich durch ein Mitglied seines Beirates mit vollen Rechten vertreten lassen. Er hat in den Prüfungsausschüssen Sitz und Stimme.

§ 5

Die Prüfungsausschüsse sollen grundsätzlich in voller Besetzung tätig werden. In der Regel müssen der Vorsitzende und der Studienleiter und mindestens drei Mitglieder (bei Dienstanfängerprüfungen mindestens zwei Mitglieder) anwesend sein.

§ 6

(1) Die Prüfungen sind insofern öffentlich, als die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse Personen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sind, die Gastteilnahme an den Prüfungen gestatten können.

(2) Der Vorstandsvorsteher, die Studienleiter und Seminarabteilungsleiter der anderen Seminare sind zu den mündlichen Abschlußprüfungen einzuladen.

§ 7

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 8

Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Studienleiter im Benehmen mit den Fachlehrern gestellt und dem Schulleiter vorgelegt. Dieser kann innerhalb einer Woche Abänderungen oder Ergänzungen verlangen. Die Prüfungsaufgaben sind streng geheim zu halten.

§ 9

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht gefertigt, für deren sorgfältige Handhabung der Studienleiter verantwortlich ist. Die Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln oder Inanspruchnahme fremder Hilfe ist verboten. Jede Übertretung dieses Verbotes und jeder Versuch einer solchen hat den Ausschluß von der Prüfung durch den Prüfungsausschuß zur Folge. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe des Prüflings enthalten. Sie sind mit einer Kontrollnummer zu versehen, die täglich wechselt.

§ 11

(1) Jede Prüfungsarbeit ist zuerst von dem zuständigen Fachlehrer und anschließend von einem weiteren Gutachter, der vom Studienleiter bestimmt wird, durchzusehen und zu bewerten. Dieser darf vor Abgabe seiner Bewertung die des Fachlehrers nicht erfahren. Bei wesentlicher Abweichung der Beurteilungen (mehr als eine ganze Note) hat der Studienleiter noch einen dritten Gutachter hinzuzuziehen, dem die Noten des 1. und 2. Gutachters bekanntzugeben sind.

(2) Im Falle des Abs. 1 Satz 1 ist die Prüfungsarbeit mit dem Mittel, das sich aus den beiden Noten ergibt, und im Falle des Abs. 1 Satz 3 mit der Note des 3. Gutachters zu bewerten.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden nach der Bewertung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Schulleiter auf Anforderung zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 12

(1) Für die Beurteilung der Leistungen während des Seminarbesuches, der schriftlichen Arbeiten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung ist folgende Bewertungsgrundlage maßgebend:

Notenbezeichnung	Bezeichnung der Bewertung	Bewertung
1	„sehr gut“	für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung,
2	„gut“	für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung,
3	„befriedigend“	für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung,
4	„ausreichend“	für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
5	„mangelhaft“	für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung,
6	„ungenügend“	für eine völlig unbrauchbare Leistung.

Bei der Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen können die Zwischennoten „sehr gut bis gut“ (1,5), „gut bis befriedigend“ (2,5), „befriedigend bis ausreichend“ (3,5) und „ausreichend bis mangelhaft“ (4,5) verwendet werden.

(2) Für die Feststellung der Gesamtnote ist jedes Hauptfach mit zwei Punkten und jedes Nebenfach mit einem Punkt zu bewerten.

§ 13

(1) Ist die Durchschnittsnote der schriftlichen Prüfungsarbeiten geringer als 4,25 oder sind drei Prüfungsarbeiten im einzelnen mit weniger als „ausreichend“ (4) bewertet worden, so kann der Prüfling zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden. § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ergibt sich aus den Prüfungsarbeiten, daß der Prüfling die deutsche Sprache mangelhaft beherrscht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Prüfung kann erst wiederholt werden, wenn der Prüfling bei einer Sonderprüfung den Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse erbringt.

§ 14

Tritt der Prüfling vor Beendigung der schriftlichen Prüfung von ihr zurück, so gilt sie als nicht abgelegt. Über das Verfahren in Fällen, in denen der Prüfling die schriftliche Prüfung aus Gründen unterbricht, die er nicht zu vertreten hat, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist maßgebend:

- das durch Konferenzbeschluß der Dozenten unter dem Vorsitz des Studienleiters über die Leistungen des Prüflings während des Seminarbesuches ermittelte Urteil (Erfahrungsnote),
- das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- der Nachweis über die Beherrschung der Kurzschrift mit einer Fertigkeit von 100 Silben bei Ausbildungslehrgängen I.

§ 16

(1) In der mündlichen Prüfung sind in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge gleichzeitig zu prüfen. Für jede Prüfungsgruppe soll die Prüfungszeit etwa vier Stunden, bei Lehrlingen und Dienstanfängern zwei Stunden betragen.

(2) In den Hauptunterrichtsfächern soll in allen Prüfungsgruppen geprüft werden. Bei den Nebenfächern kann innerhalb der Prüfungsgruppen gewechselt werden. Neben der Beantwortung bestimmter Fragen soll den Prüflingen durch kleine Referate oder Rundgespräche die Möglichkeit gegeben werden, eigene Gedanken zusammenhängend vorzutragen.

§ 17

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verteilt in der Zulassungskonferenz (§ 15) die Prüfungsfächer auf die Fachdozenten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Staatskommissar können zu jeder Zeit Fragen an die Prüflinge stellen.

§ 18

(1) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und der Prüfung insgesamt beschließt der Prüfungsausschuß in ge-

heimer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Abschlußnote der Prüfung ergibt sich aus den Gesamtnoten für die Seminarleistungen (Erfahrungsnote), der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung. Abschlußnoten sind

„Sehr gut“	(1)
„Gut“	(2)
„Befriedigend“	(3)
„Ausreichend“	(4)

(3) Bei der Festsetzung der Abschlußnote ist auch das persönliche Gesamtbild des Prüflings, das während der Lehrgangszeit und der Prüfung von ihm gewonnen wurde, zu berücksichtigen.

(4) Ergibt der Notendurchschnitt gemäß Absatz 2 weniger als „ausreichend“ (4) (z. B. 4,1/4,2/4,3) und läßt das persönliche Gesamtbild des Prüflings (Absatz 3) keine Hebung dieser Durchschnittsnote zu, so hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden.

(5) Die Abschlußnote ist den Prüflingen bei Beendigung der Prüfung bekanntzugeben.

§ 19

Die Prüflinge erhalten über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung teilgenommen haben, und vom Schulleiter als Staatskommissar zu unterzeichnen ist.

§ 20

(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Sind die Leistungen der schriftlichen Prüfung besser als „ausreichend“ (4), so kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung auf den mündlichen Teil beschränken.

(2) Der Prüfungsausschuß setzt fest, wann der Prüfling frühestens zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden kann und wie lange er vorher an einem Ausbildungslehrgang teilzunehmen hat.

§ 21

Ein Prüfungszeugnis kann durch Beschluß des Prüfungsausschusses für ungültig erklärt und eingezogen werden, wenn sich herausstellt, daß ein Prüfling das Zeugnis durch Täuschung in der Prüfung erworben hat. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling durch den Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes von jeder weiteren Teilnahme an Lehrgängen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes ausgeschlossen werden.

§ 22

Über jede Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studienleiter zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung erhält der Schulleiter.

§ 23

(1) Der Schulleiter hat darüber zu wachen, daß bei allen Seminaren ein einheitliches Prüfungsverfahren eingehalten und gleich hohe Prüfungsanforderungen gestellt werden.

(2) Bei festgestellten Verstößen gegen die Prüfungsordnung kann er Einspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes.

B. Besondere Bestimmungen

I. Prüfung für Lehrlinge und Dienstanfänger

§ 24

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten anzufertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“ (3½ Vollstunden),
2. Beantwortung von Einzelfragen aus zwei der nachstehenden Unterrichtsfächer: Kommunalrecht, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Besondere Verwaltungskunde, Behördenorganisation (2½ Vollstunden),
3. Aufsatz über ein allgemeines Thema (2½ Vollstunden),
4. Rechenarbeit (2½ Vollstunden).

§ 25

In der mündlichen Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling klar aufzufassen und sich in gutem Deutsch auszudrücken vermag, ferner, ob ihm die Erfordernisse des demokratischen Gemeinschaftslebens und der Berufskunde (Aufbau der Verwaltung, Geschäftsverteilung, Dienstbetrieb und Dienstverkehr) geläufig sind.

II. Prüfung der Ausbildungslehrgänge I

§ 26

In der schriftlichen Prüfung sind in den Hauptfächern (Ziffern 1—3) und den Nebenfächern (Ziffern 4 und 5) folgende Arbeiten anzufertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“ (5 Vollstunden),
2. „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ (4 Vollstunden),
3. „Rechtskunde“ oder „Kommunalrecht“ (4 Vollstunden),
4. „Verwaltungsrechnen“ (2 Vollstunden),
5. „Personalrecht“ (Beamten- und Arbeitsrecht), „Sozialrecht“ (Sozialversicherung und Wohlfahrtswesen), „Wirtschaftskunde“ oder „Finanz- und Steuerlehre“ (4 Vollstunden).

Bei Ziffern 1, 3 und 5 sind mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Fachgebieten zur Wahl zu stellen.

§ 27

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob der Prüfling den Unterrichtsstoff in den Grundzügen beherrscht und in welchem Umfang er eine allgemeine Fachbildung besitzt. Dabei ist auch festzustellen, ob der Prüfling mit den Grundzügen des demokratischen Staats- und Gemeinschaftslebens vertraut ist.

III. Prüfung der Ausbildungslehrgänge II

§ 28

In der schriftlichen Prüfung sind in den Hauptfächern (Ziffern 1—4) und den Nebenfächern (Ziffer 5) folgende Arbeiten anzufertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“ (5½ Vollstunden),
2. „Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen“ (4 Vollstunden),
3. „Rechtskunde“ oder „Kommunalrecht“ (4 Vollstunden),
4. „Personalrecht“ (Beamten- und Arbeitsrecht) (4 Vollstunden),
5. „Sozialrecht“ (Sozialversicherung und Wohlfahrtswesen), „Finanz- und Steuerlehre“ oder „Volkswirtschaftslehre“ (4 Vollstunden).

Bei Ziffern 1, 3, 4 und 5 sind mindestens zwei Aufgaben zur Wahl zu stellen.

§ 29

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob und in welchem Umfange der Prüfling ein vertieftes allgemeines Wissen und eine gründliche Fachausbildung besitzt und ob er zum selbständigen Arbeiten entsprechend den Anforderungen des Inspektordienstes befähigt ist. § 27 Satz 2 findet Anwendung.

IV. Prüfung der Ausbildungslehrgänge für besondere Fachverwaltungen

§ 30

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme des § 3 und des Teiles B gelten auch für die Prüflinge bei Ausbildungslehrgängen der besonderen Fachverwaltung.

(2) An die Stelle des § 3 und des Teiles B treten die Anlagen.

V. Prüfung von Sonderlehrgängen

§ 31

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und die Gliederung des Prüfungsstoffes für die Sonderlehrgänge (§ 2 Buchstabe d der Schulordnung) bestimmt der Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirks- und

Studienleitung unter Berücksichtigung der Eigenart des Lehrgangs.

VI. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft. Wiesbaden, den 15. März 1957.

**Der Verbandsvorsteher des
Hessischen Verwaltungs-
schulverbandes
gez. Dr. Engel**

**Der Direktor des
Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. Zinn**

*

Anlage 1

zur Prüfungsordnung für die Seminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

Prüfung der Lehrgänge des Sparkassenseminars

A. Prüfungsausschüsse

§ 1

(1) Dem Prüfungsausschuß des Sparkassenseminars gehören an:

- vom Hessischen Sparkassen- und Giroverband der Verbandsvorsteher, bei dessen Behinderung der geschäftsführende Direktor oder ein vom Verbandsvorsteher zu benennender Vertreter als Vorsitzender,
- ein Mitglied der Bezirksleitung,
- ein Sparkassenleiter,
- ein Vertreter der Gewerkschaft,
- der Studienleiter,
- zwei nebenamtliche Dozenten,
- der Studienleiter des Seminars, wenn das Seminar bei der Durchführung von Lehrgängen des Sparkassenseminars mitwirkt; in diesem Falle wird nur ein nebenamtlicher Dozent (f) in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Der Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe d wird nach der Vorschrift des § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch Wahl bestimmt.

§ 2

§ 15 Absatz 2 Buchstabe c der Prüfungsordnung findet keine Anwendung.

B. Prüfung der Lehrgänge I. Ausbildungslehrgänge I S

§ 3

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten aus den Hauptfächern (Ziffern 1—3) und den Nebenfächern (Ziffern 4—5) anzufertigen:

- „Allgemeine Staatskunde“ oder „Wirtschaftskunde“ zur Wahl (5 Vollstunden),
- „Aktivgeschäft“ der Sparkassen (5 Vollstunden),
- „Kaufmännische Buchführung und Bilanzkunde“ (3 Vollstunden),
- „Sparkassenrechnen“ (2 Vollstunden),
- Sonstige Fachgebiete.

Es sind aus den verschiedenen Zweigen der Sparkassenarbeit drei Themen zur Wahl zu stellen, z. B. „Passivgeschäft“, „Auftragsgeschäft“, „Rechtskunde“ (4 Vollstunden).

§ 4

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob und in welchem Umfange der Prüfling eine gründliche all-

gemeine Fachbildung besitzt und ob er den Unterrichtsstoff in den Grundzügen beherrscht. § 27 Satz 2 der Prüfungsordnung findet Anwendung.

II. Ausbildungslehrgänge II S

§ 5

In der schriftlichen Prüfung sind folgende Arbeiten aus den Hauptfächern (Ziffern 1—3) und den Nebenfächern (Ziffern 4—5) anzufertigen:

- „Allgemeine Staats- und Verwaltungskunde“ oder „Wirtschaftskunde“ zur Wahl (5½ Vollstunden),
- „Aktivgeschäft“ der Sparkassen (5½ Vollstunden),
- „Sparkassenbuchführung“ und „Bilanzkunde“ (5 Vollstunden),
- „Finanzrechnen“ (2 Vollstunden),
- Sonstige Fachgebiete.

Es sind aus den verschiedenen Zweigen der Sparkassenarbeit drei Themen zur Wahl zu stellen, z. B. „Passivgeschäft“, „Auftragsgeschäft“, „Rechtskunde“ (4 Vollstunden).

§ 6

Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob und in welchem Umfange der Prüfling eine vertiefte allgemeine und gründliche spezielle Fachbildung besitzt und ob er zum selbständigen Arbeiten entsprechend den Anforderungen des leitenden Sparkassendienstes befähigt ist. § 27 Satz 2 der Prüfungsordnung findet Anwendung.

663

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 16. 6. — 25. 6. 1957

„Staat und Wirtschaft in Hessen“

12. Jahrgang, 5. Heft, Mai 1957

Preis
DM
1,50

Inhaltsangabe

- Die berufsbildenden Schulen in Hessen
- Die weiblichen Abgeordneten in den hessischen Gemeinde- und Kreisparlamenten
- Die Wasserversorgung der hessischen Industrie im Jahre 1955
- Die Entwicklung der durchschnittlichen effektiven Wochenarbeitszeiten der hessischen Industriearbeiter seit 1954
- Die Umsätze des hessischen Einzelhandels im Jahre 1956
- Der Luftverkehr auf dem Flughafen Frankfurt/M. im Jahre 1956
- Die Besteuerung der Körperschaften in Hessen nach der Veranlagung für 1954
- Hessischer Zahlenspiegel
- Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet.

„Statistische Berichte“

Wachstumstand des Gemüses Ende Mai 1957	—,50
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen im Mai 1957	—,50
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im April 1957	—,25

Wiesbaden, 25. 6. 1957

Hessisches Statistisches Landesamt
St.Anz. Nr. 27/1957 S. 612

664

Der Hessische Minister des Innern

Zulassung neuer Feuerlöschgeräte

Die Firma Concordia Elektrizitäts AG. in Dortmund, Münsterstr. 231, hat eine Erweiterung ihrer Zulassungen für

P 1 — 6/51 (Bauart: [B 4 Lh] jetzt B 2 L — Brandklasse: B, E)

P 1 — 7/51 (Bauart: [B 4 Ls] jetzt B 2 L — Brandklasse: B, E)

P 1 — 14/55 (Bauart: B 0,8 Ls — Brandklasse: B, E)

dahingehend beantragt, daß wahlweise das Löschmittel „CEAGOL 56“ in diesen Geräten verwendet werden soll.

Die bei der Amtlichen Prüfungsstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Warendorf/Westf. durchgeführten Leistungsversuche haben die Wirksamkeit dieses Löschmittels im Rahmen der Brandklassen B und E erwiesen.

In Anwendung der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerlösch-

geräten vom 8. November 1956 (St.Anz. S. 1203) ist die Zulassung für die wahlweise Verwendung des Feuerlöschmittels „CEAGOL 56“ in Form von Nachträgen zu den o. a. Zulassungsscheinen vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ausgesprochen worden.

Auf Grund des § 2 der Polizeiverordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 15. März 1957 (GVBl. S. 35) wird die wahlweise Verwendung des Feuerlöschmittels „CEAGOL 56“ für die vorstehend genannten Feuerlöscher zugelassen. Die Zulassung der Feuerlöscher ist im St.Anz. 1951 S. 252 und 1956 S. 270 veröffentlicht.

Wiesbaden, 13. 6. 1957 **Der Hessische Minister des Innern Ive (Brandschutz)**
Az. 65f/02 — 62/57
St.Anz. Nr. 27/1957 S. 612

665

47. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK

Die aufgeführten Filme benennen jugendgeeignete Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
13736	Alle Sehnsucht dieser Welt	Columbia Filmges.	2487
X 1856-a	Dick und Doof als Stierkämpfer	Centfox-Film	635
4281-a	Dr. Knock läßt bitten	Neue Filmkunst	2742
1170-a	Ein Mann auf Abwegen	Kristall-Film Verl.	2414
2832-a	Engel im Abendkleid	M. Döring Film	2607
12469	Falsche Eva, Die	Paramount Films of Germany	2579
13806	Fliegende Untertassen greifen an	Columbia Filmges.	2179
13976	Frauen und Wölfe	Columbia Filmges.	2415
14334	Fuzzy, der Banditen-Killer	Jara-Filmverleih	1740
13568	Gangster, Spieler und ein Sheriff	Columbia Filmges.	1976
14309	Heiraten verboten	Deutsche Film Hansa	2507
X 14232	Ich und die Frau Gräfin	J. Arthur Rank	2472
1778-a	Mädchen mit Beziehungen	M. Döring Film	2450
5171-b	Mitleidlosen, Die	Donau-Film-Ges.	2550
12335	Oklahoma	RKO Radio Filmges.	3823
13583	Rebell von Arizona, Der	United Artists Corporation	2104
584-b	Rote Teufel um Kit Carson	City-Film	2535
2460-a	Schön muß man sein	M. Döring Film	2608
447-a	Sergeant Berry	Kristall-Film Verl.	2838
658-b	Stunde der Vergeltung, Die	City-Film	2772
11960-a	Tolle Muskettier, Der	Austria-Filmverl.	2607
13662	Verraten und verkauft	United Artists Corporation	2301

b) Kulturfilme über 900 m Länge

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
10382-b	Don Giovanni	Festspiel-Filmverl.	3451
X 13867	Eine Welt voller Rätsel	Herzog-Filmverl.	1913
X 14242	In Deiner Hand	Presse- und Informationsamt	977
X 14271	Komposition in C	Badische Anilin & Soda-Fabrik	1018
X 6887-b	Lachkabinett	Alcron-Film	2204
X 7160-a	Melodie der Heimat — Vom Bodensee zum Frankenland	Wolfgang Gorter	1475
X 14265	Sitzung ist eröffnet, Die	Landesbildstellen	975
X 12497	Stählerne Adern	Goldeck-Filmverl.	1506

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidungen, andere Verleiher) ergeben.

Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S und Raumfilme ein R.

Wiesbaden, 3. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt —

Az.: IXb (3) 52m — 16 — 11.

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 613

666

Deutsch-ekuatorianisches Sichtvermerksabkommen

Zur Ergänzung des deutsch-ekuatorianischen Sichtvermerksabkommens vom 13. Mai 1954 (GMBL. S. 579) ist zwischen der Bundesregierung und der Regierung von Ecuador durch Notenwechsel folgendes vereinbart worden:

„Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador kommen überein, das seit dem 1. Juni 1954 zwischen beiden Ländern geltende Abkommen über Sichtvermerke wie folgt zu ergänzen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit Wirkung vom 1. März 1957 für die Erteilung von Sichtvermerken in Pässen ekuadorianischer Staatsangehöriger für Reisen, die zur Aufnahme einer auf Erwerb gerichteten Tätigkeit im Bundesgebiet dienen sollen, keine Gebühren erheben.
2. Die Regierung der Republik Ecuador wird mit Wirkung vom 1. März 1957 für die Erteilung von Sichtvermerken in Pässen von deutschen Staatsangehörigen, die sich als Einwanderer im Gebiet der Republik Ecuador niederlassen wollen, keine Gebühren erheben.
3. Über Anträge auf Erteilung von Sichtvermerken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens eingereicht sind, wird auf Grund der Bestimmungen entschieden, die sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags in Kraft befanden.
4. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Mitteilung macht.
5. Dieses Abkommen bleibt für die Dauer von 2 Jahren in Kraft. Wenn es nicht drei Monate vor Ablauf des Zeitraums von einer der Vertragsparteien gekündigt wird, wird es ohne weitere Formalitäten um ein Jahr verlängert. Es kann auch abgeändert oder ergänzt werden, wenn es die Umstände erfordern. Das Abkommen verliert seine Gültigkeit, sobald das zwischen den beiden Ländern bestehende Abkommen vom 1. Juni 1954 außer Kraft tritt. Die Vereinbarung ist am 12. Februar 1957 in Kraft getreten.

Wiesbaden, 25. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern III b — 23 c 02

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 613

667

Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II.WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)

Bezug: Erlaß vom 2. Oktober 1956 — St.Anz. S. 1054 —

I.

Von dem Bundesminister für Wohnungsbau wurde mir in einem Schreiben darüber Mitteilung gemacht, daß sich in verschiedenen Bundesländern in bestimmten Fällen bei der Anwendung des § 82 des II.WoBauG Übergangsschwierigkeiten ergeben haben.

Die Darlegungen des Bundesministers für Wohnungsbau gebe ich nachstehend auszugsweise bekannt:

„Aufgetretene Übergangsschwierigkeiten bei der Anwendung des § 82 des II.WoBauG sind darauf zurückzuführen, daß § 82 des II.WoBauG für Familienheime mit zwei Wohnungen sowie für normale Mietwohnungen z. T. auch Einschränkungen gegenüber der Verwaltungspraxis zu den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes (§ 7) enthält. Insbesondere ist dabei auf die Wohnflächengrenzen für Haushaltungen mit fünf Personen hinzuweisen, für die nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz in der Praxis regelmäßig 120 qm zugelassen worden sind, während nach § 82 des

II. WoBauG in diesen Fällen lediglich die Regelwohnflächen-grenzen maßgebend und Überschreitungen erst bei mehr als fünf Personen vorgesehen sind. Einschränkungen treten ferner auch bei Familienheimen mit zwei Wohnungen, die beide für Haushaltungen mit 6 Personen bestimmt sind, sowie — von Fall zu Fall — gegenüber den nach bisherigem Recht möglichen Ausnahmegenehmigungen ein.

Als Beispiele für bereits erkennbare Härtefälle sind mir folgende Tatbestände mitgeteilt worden:

1. Ein Eigenheim (Familienheim) wurde ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel finanziert. Die vorläufige Bescheinigung nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes wurde am 19. Dezember 1955 erteilt für die Erdgeschoßwohnung mit 104 qm auf Grund einer Ausnahmegenehmigung für eine wachsende Familie, für die Obergeschoßwohnung mit ebenfalls 104 qm für einen größeren Haushalt mit fünf Personen.

Das Eigenheim wurde am 1. September 1956 bezugsfertig. Es hat eine Gesamtwohnfläche von 208 qm, während das Zweite Wohnungsbaugesetz, dessen Bestimmungen nach dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit anzuwenden sind, für ein derartiges Familienheim nur 192 qm Wohnfläche zuläßt.

2. Für eine Mietwohnung wurde am 1. April 1956 eine vorläufige Bescheinigung nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes erteilt. Zum Haushalt gehören fünf Personen. Die Wohnfläche beträgt 119 qm. Die Wohnung ist am 1. November 1956 bezugsfertig geworden. Für die endgültige Gewährung der Grundsteuervergünstigung ist daher ein Anerkennungsbescheid nach den §§ 82 ff. des II. WoBauG erforderlich. Die danach zulässige Wohnflächengrenze beträgt nur 102 qm.

In derartigen Fällen würde m. E. die Versagung der Grundsteuervergünstigung — schon im Hinblick auf die vorläufige Bescheinigung gemäß § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes — offensichtlich eine unbillige Härte bedeuten.

Eine weitere hierher gerichtete Frage bezieht sich darauf, daß in einem Mietwohngebäude die Wohnungen teils vor, teils nach dem Inkrafttreten des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bezugsfertig geworden sind und für alle Wohnungen eine vorläufige Bescheinigung nach § 10 des Ersten Wohnungsbaugesetzes erteilt worden war. Ein solcher Tatbestand ist gleichermaßen für Fälle der erweiterten wie der eingeschränkten Flächengrenzen nach neuem Recht denkbar.

Nach dem Wortlaut des § 82 wie des § 92 Abs. 1 des II. WoBauG ist für die Anwendung des neuen Anerkennungsrechts wie für die Grundsteuervergünstigung nach neuem Recht jeweils einheitlich der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit für die einzelne Wohnung maßgebend. § 94 Abs. 1 des II. WoBauG bestimmt demgegenüber, daß für den Beginn der Grundsteuervergünstigung die Bezugsfertigkeit des Gebäudes, der Wohnung oder des Wohnheimes maßgebend ist. Diese Regelung folgt der Praxis des Bewertungsrechts. Die Bewertung eines Neubaus oder Wiederaufbaus erfolgt dabei normalerweise (abgesehen von Fällen, in denen ein Gebäude in Bauabschnitten errichtet wird) erst auf den 1. Januar des Jahres, in dem das Gebäude, d. h. die letzte der darin enthaltenen Wohnungen bezugsfertig geworden ist.“

(In dem vorstehenden Satz ist offensichtlich nach den Worten „erst auf den 1. Januar des Jahres“ der Halbsatz „, das dem Jahr folgt“ ausgelassen worden.)

„Dies würde an sich einen unterschiedlichen Stichtag für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung im Sinne des Grundsteuerrechts sowie für den Beginn der Grundsteuervergünstigung für die einzelnen Wohnungen nicht notwendig ausschließen. Verwaltungsmäßig läßt sich aber eine derartige unterschiedliche Handhabung des neuen Rechts nur schwer durchführen, zumal da eine exakte Feststellung der Bezugsfertigkeit einer jeden einzelnen Wohnung häufig kaum zu ermitteln sein wird, wenn es sich nur um geringe Zeitdifferenzen handelt.“

II.

Derartige Fälle — wie sie der Bundesminister für Wohnungsbau in seinem Schreiben anführt — sind mir im Lande Hessen noch nicht bekannt geworden. Damit bei Auftreten solcher Fälle einheitlich verfahren wird, halte ich es für zweckmäßig, meinen Erlaß vom 2. Oktober 1956 in Abschnitt II zu ergänzen (vgl. III, Zu 2).

Weiter sind bei der Anerkennung von Wohngebäuden als Familienheime hinsichtlich des Begriffs „für den Eigentümer und dessen Familie oder seinen Angehörigen und dessen Familie bestimmt“ Auslegungsschwierigkeiten entstanden. Dieser Begriff ist bereits in meinen Erlassen vom 1. 11. 1956 über die Erteilung der Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 c EStG 1955 und vom 27. 12. 1956 über die nachträgliche Anerkennung von öffentlich geförderten Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen als Familienheime sowie von öffentlich geförderten Eigentumswohnungen als eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 109 des II. WoBauG) erläutert worden. Die gleiche Erläuterung ist nunmehr auch in meinem Erlaß vom 2. 10. 1956 aufgenommen (vgl. III, Zu 1).

In Abschnitt IV Abs. 1 meines Erlasses vom 2. 10. 1956 habe ich auf eine Verwaltungsanordnung des Bundes über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem II. WoBauG sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem I. und II. WoBauG verwiesen. Die Verwaltungsanordnung ist inzwischen in Nr. 78 des Bundesanzeigers vom 24. 4. 1957 veröffentlicht worden und mithin in Kraft getreten. Sie wird außerdem in Heft 5 des Bundesbaublattes sowie in einer der nächsten Nummern des Gemeinsamen Ministerialblattes, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, veröffentlicht werden.

III.

Mein Erlaß vom 2. Oktober 1956 wird wie folgt ergänzt:

1. **Abschnitt I Absatz (5) Zu 2.** erhält folgenden dritten Absatz:

„(3) Für die Anerkennung eines Wohngebäudes als Familienheim ist grundsätzlich zu fordern, daß der Eigentümer/Kaufanwärter oder einer seiner nächsten Familienangehörigen eine Wohnung des Familienheims unmittelbar nach der Fertigstellung bezieht und bewohnt. Wird die Wohnung zunächst an andere Personen vermietet oder anderweitig genutzt, so steht dies der Anerkennung als Familienheim nicht entgegen, wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung vom Eigentümer oder einem seiner nächsten Familienangehörigen bewohnt wird. Dauert die Vermietung oder anderweitige Nutzung der Wohnung infolge unvermeidbarer Umstände länger als ein Jahr, so ist nach Lage der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob das Gebäude als Familienheim anerkannt werden kann.“

2. **Abschnitt II Absatz (2)** erhält folgenden zweiten und dritten Absatz:

„Ein Anerkennungsbescheid kann insbesondere erteilt werden, wenn der Antrag auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach den §§ 82 ff. des II. WoBauG wegen Überschreitung der danach zulässigen Wohnflächengrenzen abzulehnen wäre, dem Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes aber hätte entsprochen werden können und wenn

- a) für die Wohnung eine vorläufige Bescheinigung nach Abschnitt IV meines Erlasses vom 2. 3. 1954 (St.Anz. S. 276) erteilt worden war oder
- b) der Bauherr die Pläne vor dem 1. Juli 1956 bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht hatte und die Wohnung nach diesen Plänen errichtet worden ist.

Wird ein Gebäude in verschiedenen Bauabschnitten errichtet und ergeben sich hierdurch unterschiedliche Termine für die Bezugsfertigkeit der einzelnen Wohnungen des Gebäudes, so gelten grundsätzlich für alle Wohnungen die Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sofern die letzte der darin enthaltenen Wohnungen nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden ist. Sollten sich aus der Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf die vor dem 1. Juli 1956 in einem derartigen Gebäude bezugsfertig gewordenen Wohnungen Nachteile ergeben, so sind die vorstehenden Ausnahmenvorschriften anzuwenden.“

In der Anlage gebe ich meinen Erlaß vom 2. 10. 1956 in der Fassung vom 19. 6. 1957 bekannt. Die zu dem Erlaß abgedruckten Muster (St.Anz. Nr. 41/56 S. 1056—1059) bleiben unverändert.

Wiesbaden, 19. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V f (1 a) — 32 b — 55/57

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 613

Anlage

Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (II.WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523)

Anmerkung: Die angezogenen Paragraphen sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, diejenigen des II. WoBauG.

- I. Grundsteuervergünstigungen auf Grund des II. WoBauG werden für neugeschaffenen Wohnraum gewährt für:
 1. Öffentlich geförderte Wohnungen (Wohnheime), für die die Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind (§ 92 Abs. 2 a),
 2. steuerbegünstigte Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind (§ 92 Abs. 2 b),
 3. Wohnheime, die die in § 15 bestimmten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden,
 4. Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime, die nach dem 31. Juli 1953 bis 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind und bei denen die in § 7 Abs. 2 b I. WoBauG bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, die jedoch den Voraussetzungen der §§ 82 und 83 in Verbindung mit § 7 im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit entsprochen haben (§ 110 Abs. 1).

Zu 1.

(1) Bei öffentlich geförderten Wohnungen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergünstigung nachgewiesen durch den Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel (§ 93 Abs. 1 a)

(2) Der Bescheid über die Bewilligung der öffentlichen Mittel wird

- a) von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt a. M.,
- b) soweit es sich um öffentliche Mittel der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, von den Bewilligungsstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände, erteilt.

(3) In dem Bewilligungsbescheid ist aufzunehmen, daß der Bescheid zugleich als Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung gilt.

(4) Soweit nach der Bewilligung der öffentlichen Mittel Änderungen eintreten, welche die Grundsteuervergünstigung berühren, insbesondere ein Verzicht des Antragstellers auf die öffentlichen Mittel oder ein Widerruf des Bewilligungsbescheides, hat die Bewilligungsstelle dem für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Finanzamt (Bewertungsstelle) und dem städtischen Steueramt, bzw. in den Landgemeinden der Gemeindekasse, hiervon Mitteilung zu machen.

(5) Die Freistellung einer öffentlich geförderten Wohnung von den für diese Wohnung geltenden Bindungen wegen vorzeitiger Rückzahlung der öffentlichen Mittel berührt die Grundsteuervergünstigung jedoch nicht (§§ 71 Abs. 4 u. 94 Abs. 4).

Zu 2.

(1) Bei nicht öffentlich geförderten Wohnungen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergünstigung nachgewiesen durch einen Anerkennungsbescheid (§ 93 Abs. 1 b).

(2) In diesem Zusammenhang wird auf die teilweise Neufassung der Begriffe Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau und Erweiterung hingewiesen (§§ 16 und 17).

(3) Die im II. WoBauG für Wohnungen getroffenen Vorschriften gelten für einzelne Räume entsprechend, soweit sich nicht aus dem Inhalt oder Zweck einzelner Vorschriften etwas anderes ergibt (§ 99 Abs. 2).

(4) Die Wohnfläche ist nach den Vorschriften der Berechnungsverordnung zu berechnen (§ 113).

(5) Wohnflächengrenzen (§§ 39 und 82 Abs. 1). Begünstigt sind:

- a) Familienheime mit einer Wohnung, wenn die Wohnfläche 144 qm nicht übersteigt (vgl. § 7),
- b) Familienheime mit zwei Wohnungen, wenn die Wohnfläche 192 qm nicht übersteigt (vgl. § 7),
- c) eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, wenn die Wohnfläche 144 qm nicht übersteigt (vgl. § 12),
- d) andere Wohnungen, wenn die Wohnfläche 102 qm nicht übersteigt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Heraufsetzung der Wohnflächengrenze nur für eigengenutzte Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen gilt. Es ist deshalb jeweils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Eigennutzung vorliegen (§ 12).

(3) Für die Anerkennung eines Wohngebäudes als Familienheim ist grundsätzlich zu fordern, daß der Eigentümer/Kaufanwärter oder einer seiner nächsten Familienangehörigen eine Wohnung des Familienheims unmittelbar nach der Fertigstellung bezieht und bewohnt. Wird die Wohnung zunächst an andere Personen vermietet oder anderweitig genutzt, so steht dies der Anerkennung als Familienheim nicht entgegen, wenn die Wohnung innerhalb eines Jahres nach der Fertigstellung vom Eigentümer oder einem seiner nächsten Familienangehörigen bewohnt wird. Dauert die Vermietung oder anderweitige Nutzung der Wohnung infolge unvermeidbarer Umstände länger als ein Jahr, so ist nach Lage der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob das Gebäude als Familienheim anerkannt werden kann.

(6) Die in dem vorstehenden Absatz genannten Wohnflächengrößen können überschritten werden.

a) soweit die Mehrfläche zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als fünf Personen erforderlich ist. Bei einem Haushalt mit mehr als fünf Personen ist für jede weitere Person, die zu dem Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgenommen werden soll, eine Mehrfläche bis zu 20 qm zulässig. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschädlich (§ 82 Abs. 2 a und Abs. 3),

b) soweit die Mehrfläche zu einer angemessenen Berücksichtigung der persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers erforderlich ist (§ 82 Abs. 2 b),

c) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder die Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist (§ 82 Abs. 2 c).

(7) Wohnungen, die zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt werden, sind als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient (§ 82 Abs. 5).

(8) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neu geschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist bei der Ermittlung der zulässigen Wohnflächengrenze die Wohnfläche der gesamten Wohnung zugrunde zu legen (§ 39 Abs. 7).

(9) Behelfsmäßige Unterkünfte (z. B. Wohnbaracken, Behelfsheime, Obdachlosenunterkünfte) sowie Wochenendhäuser sind nicht als steuerbegünstigt anzuerkennen.

Zu 3.

(1) Bei Wohnheimen wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergünstigung nachgewiesen durch eine Bescheinigung (vgl. § 93 Abs. 1 c).

(2) Vor Erteilung der Bescheinigung ist zu prüfen, ob § 15 anwendbar ist.

(3) Für Wohnheime gelten die Wohnflächengrenzen nicht. Zu 4.

(1) Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen, die nach dem 31. Juli 1953 und bis zum 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sind und die die Voraussetzungen für Familienheime (vgl. § 7) erfüllen, wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlangung der Grundsteuervergünstigung nachgewiesen durch die Vorlage des Anerkennungsbescheides.

(2) Die Absätze 2 bis 7 zu Zu 2) sind anzuwenden.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag Änderungen gegenüber dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit eingetreten sind, die zum Widerruf gemäß Abschn. III berechtigen würden.

II. Verfahren über die Anerkennung gem. § 82 und die Ausstellung der Bescheinigung gem. §§ 93 u. 15.

(1) Die Anerkennungsbescheide für steuerbegünstigte Wohnungen gemäß § 82 und die Bescheinigungen für Wohnheime gemäß § 93 Abs. 1 c in Verbindung mit § 15 erteilen,

- a) die Magistrate der kreisfreien Städte,
- b) die Kreisausschüsse der Landkreise,
- c) die Magistrate der kreisangehörigen Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern.

(2) Die Anträge sind nach dem beiliegenden Muster 1 (steuerbegünstigte Wohnungen), nach Muster 2 (bei Wohnheimen) an die in Absatz (1) genannten Behörden zu richten. Der Antrag kann von dem Bauherren oder mit seiner Einwilligung von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse an der Anerkennung bzw. Ausstellung der Bescheinigung hat, gestellt werden. Die ausstellende Behörde hat vor Erteilung des Anerkennungsbescheides Muster 3 a, bei nachträglicher Anerkennung Muster 3 b, bzw. der Bescheinigung für Wohnheime Muster 4 das Vorliegen der Voraussetzungen über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung hinsichtlich des Termins, der Bezugfertigkeit, der Wohnflächengrenzen und der Nutzung nachzuprüfen.

Ein Anerkennungsbescheid kann insbesondere erteilt werden, wenn der Antrag auf Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach den §§ 32 ff. des II. WoBauG wegen Überschreitung der danach zulässigen Wohnflächengrenzen abzulehnen wäre, dem Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des Ersten Wohnungsbaugesetzes aber hätte entsprochen werden können und wenn

- a) für die Wohnung eine vorläufige Bescheinigung nach Abschnitt IV meines Erlasses vom 2. 3. 1954 (St.Anz. S. 276) erteilt worden war oder
- b) der Bauherr die Pläne vor dem 1. Juli 1956 bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht hatte und die Wohnung nach diesen Plänen errichtet worden ist.

Wird ein Gebäude in verschiedenen Bauabschnitten errichtet und ergeben sich hierdurch unterschiedliche Termine für die Bezugfertigkeit der einzelnen Wohnungen des Gebäudes, so gelten grundsätzlich für alle Wohnungen die Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sofern die letzte der darin enthaltenen Wohnungen nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden ist. Sollten sich aus der Anwendung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf die vor dem 1. Juli 1956 in einem derartigen Gebäude bezugsfertig gewordenen Wohnungen Nachteile ergeben, so sind die vorstehenden Ausnahmenvorschriften anzuwenden.

(3) Die Anerkennung (Bescheinigung) ist auf Antrag schon vor Baubeginn bzw. vor Bezugfertigkeit auszusprechen (zu erteilen), wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Größe und beabsichtigten Nutzungsart vorliegen (§ 83 Abs. 2).

(4) Bei Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) vor Baubeginn bzw. vor Bezugfertigkeit erscheint es jedoch zweckmäßig, bei der Gebrauchsabnahme nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Ausstellung der Bescheinigung noch vorliegen. Es wird deshalb angeregt, daß die Bauaufsichtsbehörde bei der Gebrauchsabnahme gleichzeitig eine Prüfung dieser Voraussetzungen vornimmt und der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen bzw. Bescheinigung erteilt hat, eine entsprechende Mitteilung zugehen läßt.

(5) In dem Anerkennungsbescheid ist der Bauherr darüber zu belehren, daß die Miete für Wohnungen (Wohnräume) der Preisbindung nach den Vorschriften des § 85 unterliegt.

Bei dem auf Grund der Vorschriften des § 110 ausgesprochenen Anerkennungsbescheiden, ist bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheimen die Bestimmung des § 110 Abs. 5 in Verbindung mit § 85 zu beachten.

(6) Die Anerkennungsbescheide (die Bescheinigungen) bzw. die Ablehnungen im Einspruchsverfahren sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Für die Rechtsmittelbelehrung gelten die Bestimmungen der §§ 39 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137).

(7) Je eine Durchschrift des Anerkennungsbescheides bzw. der ausgestellten Bescheinigung erhalten das zuständige Finanzamt (Bewertungsstelle) und das städtische Steueramt bzw. in den Landgemeinden die Gemeindekasse sowie gemäß § 18 Abs. 4 Mietenverordnung die Preisbehörde und die Wohnungsbehörde.

(8) Für die Ausstellung des Anerkennungsbescheides bzw. der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(9) Die Gemeinden sollen in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) noch gegeben sind. Anderenfalls haben sie umgehend der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

(10) Bezüglich der statistischen Erfassung der Grundsteuervergünstigung wird auf meinen Erlaß vom 25. Juli 1952 — V C 1 (c) 77 f 556 — 926/52 — verwiesen.

III. Widerruf des Anerkennungsbescheides bzw. der Bescheinigung

(1) Sind die Voraussetzungen, die zu der Grundsteuervergünstigung führten, nicht mehr gegeben, z. B. wegen Änderung der Nutzung oder nachträglicher Vergrößerung durch Anbau oder Erweiterung, so ist der Anerkennungsbescheid bzw. die Bescheinigung für Wohnheime zu widerrufen (vgl. § 83 Abs. 5). Soweit eine bestimmte Haushaltsgröße Voraussetzung für die Anerkennung war, ist eine Verminderung der Personenzahl, die nach dem erstmaligen Bezug eintritt, unschädlich (vgl. § 82 Abs. 3 Satz 2).

(2) Der Widerruf ist für den Zeitpunkt auszusprechen, von dem ab die zum Widerruf berechtigten Voraussetzungen gegeben waren (§ 83 Abs. 5 Satz 2).

(3) Der Widerruf ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. Abschnitt II [6]).

IV. Schlußvorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verwaltungsanordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem II. WoBauG und die Grundsteuervergünstigung nach dem I. und II. WoBauG erlassen werden wird. Bei dem Anerkennungsverfahren ist auch diese Verwaltungsanordnung zu beachten.

(2) Der vorstehende Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 für die unter I. Ziff. 1—4 genannten Bauvorhaben in Kraft.

668

Der Hessische Minister der Finanzen

Sonderwettbestimmungen für die Torzahl-Wette

Gemäß Artikel 1, Abs. 2 der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 15. 10. 1956 (veröffentlicht im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ vom 3. Nov. 1956, Nr. 44) wird bis auf weiteres eine Torzahl-Wette durchgeführt.

Soweit für diese Torzahl-Wette keine anderslautenden Bedingungen festgesetzt werden, gelten auch für diese die allgemeinen Wettbestimmungen.

Art. 1

Gegenstand der Torzahl-Wette ist die Gesamtzahl der in einem Fußballspiel fallenden Tore. Die Torzahlwette kann eine beliebige Zahl von Fußballspielen umfassen, die im einzelnen auf einem Wettvordruck aufgeführt werden.

Art. 2

(1) Der Wetter hat für jedes der aufgeführten Fußballspiele die Torzahl vorauszusagen. Er hat hiernach für jede Spielpaarung in dem entsprechenden Feld anzukreuzen, ob in diesem Spiel

0 oder 1 Tor	5 Tore
2 Tore	6 Tore
3 Tore	7 oder mehr Tore
4 Tore	

erzielt werden. Die Torzahl „1“ ist demnach bei Fußballspielen anzukreuzen, für die der Wetter ein Tor oder ein torloses Ergebnis (0 Tore) voraussagt. Erwartet der Wetter in einem bestimmten Fußballspiel sieben oder mehr Tore, so hat er nur die „7“ anzukreuzen.

(2) Ausgefallene oder vor Ablauf der regulären Spielzeit abgebrochene Spiele werden wie torlos ausgegangene Spiele gewertet.

(3) Für jedes Fußballspiel darf nur eine Torzahl angekreuzt werden. Sind mehrere Torzahlen angekreuzt, so wird als gültige Voraussage (Tip) die niedrigste Torzahl gewertet.

Art. 3

(1) Der Mindesteinsatz beträgt 1,— DM für 2 Torzahlwetten (abgegrenzte Zahlenfelder).

(2) 50% des Wettumsatzes werden als Gewinn an die Wetter ausgeschüttet.

(3) Die Gewinnausschüttung erfolgt in 4 gleichen Rängen.

Art. 4

(1) Gewinner im 1. Rang ist, wer alle Torzahlen richtig voraussagt hat, Gewinner im 2. Rang ist, wer alle Torzahlen bis auf eine, Gewinner im 3. Rang, wer alle Torzahlen bis auf zwei, und Gewinner im 4. Rang, wer alle Torzahlen bis auf drei Zahlen richtig vorausgesagt hat.

(2) Hat kein Wetter alle Torzahlen richtig vorausgesagt, so gilt als Gewinner im 1. Rang, wer die Torzahlen aller Spiele mit Ausnahme des letzten Spieles richtig vorausgesagt hat.

(3) Werden in einem Gewinnrang keine Gewinner ermittelt, so wird die nicht auszahlbare Ausschüttungssumme dieses Ranges dem nächstniedrigeren Rang zugeschlagen.

(4) Gewinnquoten unter 1.— DM werden nicht ausgezahlt. Die Gewinnausschüttungssumme dieses Ranges wird der Gewinnausschüttungssumme des nächsthöheren Ranges zugeschlagen.

Art. 5

Wird kein Gewinner mit der Höchstzahl richtiger Vorausagen ermittelt, so erfolgt die gesamte Gewinnauszahlung und Festsetzung der Rangfolge nach Ablauf der in den allgemeinen Wettbestimmungen bei Gewinnquoten über 500,— DM festgelegten Einspruchsfrist.

Diese Sonderwettbestimmungen treten am 1. 7. 1957 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 6. 1957

Staatliche Sportwetten GmbH Hessen
St.Anz. Nr. 27/1957 S. 616

669

Organisation der Kataster- und Vermessungsverwaltung

Die Anlage zum Runderlaß vom 1. 8. 1956 (StAnz. S. 800) ist überholt und wird durch das beigefügte Verzeichnis der Katasterämter ersetzt.

Wiesbaden, 14. 6. 1957 **Der Hessische Minister der Finanzen**
K 1000 A — 17 — VI/1
O 1006 A — 20 — I/3

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 617
Anlage

Verzeichnis der Katasterämter

Lfd. Nr.	Sitz des Katasteramtes	Anschrift	Fernuf	Bezirk
A. Regierungsbezirk Darmstadt				
1	Alsfield	Hersfelder Str. 64	364	Landkreis Alsfield
2	Büdingen	Gymnasiumstr. 5	291	Landkreis Büdingen
3	Darmstadt	Escholbrücker Str. 27	4201	Stadtkreis Darmstadt u. Landkr. Darmstadt
4	Dieburg	Schloßhof 11	317	Landkreis Dieburg
5	Friedberg	Kleine Klostergasse 16	5612	Landkreis Friedberg
6	Fürth i. Odw.	Erbacher Str. 36	356	Vom Landkreis Bergstraße die nicht unter lfd. Nr. 9 genannten Gemeinden
7	Gießen	Landgraf-Philipp-Platz 1	3167	Stadtkreis Gießen u. Landkreis Gießen
8	Groß-Gerau mit Außenstelle Rüsselsheim	Frankfurter Str. 2 Marktplatz 4 (Rathaus)	403 228, 229, 235, 503	Landkr. Groß-Gerau
9	Heppenheim a. d. Bergstr.	Karl-Marx-Str. 6	356	Vom Landkreis Bergstraße die Gemeinden Beedenkirchen, Bensheim, Biblis, Bobstadt, Bürstadt, Darsberg, Einhausen, Elmshausen, Erbach, Fehlheim, Gadermheim, Grein, Gronau, Groß-Rohrheim, Hambach, Heppenheim a. d. Bergstraße, Hirschhorn (Neckar), Hochstädten, Hofheim, Kirschhausen, Lampertheim, Langenthal, Langwaden, Lautern, Lorsch, Neckarhausen, Neckar-Steinach, Nordheim, Ober-Laudenbach,

Verzeichnis der Katasterämter

Lfd. Nr.	Sitz des Katasteramtes	Anschrift	Fernuf	Bezirk
10	Lauterbach	Adolf-Spieß-Str. 28	321	Raidelbach, Reichenbach, Riedrode, Rodau, Rosengarten, Schwanheim, Sonderbach, Staffel, Viernheim, Wald-Erlenbach, Wattenheim, Zwingenberg, Landkr. Lauterbach
11	Michelstadt	Erbacher Str. 44	741	Landkreis Erbach
12	Offenbach/M.	Bismarckstr. 17	8 44 38	Stadtkreis Offenbach a. M. und Landkreis Offenbach
B. Regierungsbezirk Kassel				
1	Arolsen	Hauptstr. 1	426	Vom Landkreis Waldeck die Gemeinden Ammenhausen, Arolsen, Braunsen, Bühle, Dehausen, Dehringhausen, Elleringhausen, Gembeck, Helmighausen, Helsen, Herbsen, Hesperinghausen, Hörle, Kohlgrund, Külte, Landau, Lütersheim, Massenhausen, Mengeringhausen, Neu-Berich, Neudorf, Nieder-Waroldern, Ober-Waroldern, Orpethal, Rhoden, Schmillinghausen, Twiste, Vasbeck, Volkhardinghausen, Wethen, Wetterburg, Wrexen
2	Bad Hersfeld	Im Stift 9	636	Landkreis Hersfeld
3	Eschwege	Goldbachstr. 12a	2578	Landkreis Eschwege
4	Frankenberg/ Eder	Geismarer Str. 16	346	Landkreis Frankenberg/Eder
5	Fulda	Josefstr. 26	2870	Stadtkreis Fulda und Landkreis Fulda
6	Hofgeismar	Hospitalstr. 4	265	Landkr. Hofgeismar
7	Homburg, Bez. Kassel	Ziegenhainer Str. 4	310	Landkreis
8	Hünfeld	Brunnenstr. 9	343	Fritzlar-Homburg
9	Kassel	Bodelschwingstr. 2	1 43 50	Landkreis Hünfeld Stadtkreis Kassel u. Landkreis Kassel
10	Korbach	Hagenstr. 2	335	Vom Landkreis Waldeck die nicht unter lfd. Nr. 1 genannten Gemeinden
11	Marburg a. d. Lahn	Schulstr. 12	2385	Stadtkreis Marburg a. d. Lahn und Landkreis Marburg
12	Melsungen	Kasseler Str. 44	366	Landkreis Melsungen
13	Rotenburg a. d. Fulda	Marktplatz 15	318	Landkreis Rotenburg
14	Witzenhausen	Südbahnhofstr. 41	677	Landkreis Witzenhausen
15	Wolfhagen	Ritterstr. 5	352	Landkr. Wolfhagen
16	Ziegenhain	Landgraf-Philipp-Straße 32	3267	Landkr. Ziegenhain
C. Regierungsbezirk Wiesbaden				
1	Bad Homburg v. d. H.	Promenade 8—10	2049	Obertaunuskreis
2	Bad Schwalbach	Neustr. 12	224	Untertaunuskreis
3	Biedenkopf	Hospitalstr. 54	444	Landkreis Biedenkopf
4	Dillenburg	Hindenburgstr. 14	335	Dillkreis
5	Frankfurt/M.	Schumannstr. 2	77 42 30 77 99 51	Stadtkreis Frankfurt a. M.
6	Frankfurt/M.-Höchst	Zuckschwerdtstr. 58	1 62 10	Main-Taunuskreis
7	Gelnhausen	Fürstenhofstr. 3	2251	Landkreis Gelnhausen
8	Hanau a. M.	Freiheitsplatz 2-4	4961	Stadtkreis Hanau a. M. und Landkreis Hanau
9	Limburg a. d. Lahn	Erbach 2	2474	Landkreis Limburg
10	Rüdesheim am Rhein	Schmidtstr. 13	619	Rheingaukreis
11	Schlüchtern	Bahnhofstr. 39	263	Landkr. Schlüchtern
12	Usingen	Obergasse 23-25	320	Landkreis Usingen
13	Weilburg	Wilhelmstr. 7	641	Oberlahnkreis
14	Wetzlar	Brühlbachstr. 2a	2982	Landkreis Wetzlar
15	Wiesbaden	Luisenstr. 6	2 55 05	Stadtkreis Wiesbaden

670**Änderung der Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen vom 3. Oktober 1956**

(St.Anz. S. 743 und S. 1085)

Art. 15, Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Gewinnquoten werden auf 5 Pf. abgerundet.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1957 in Kraft.

Wiesbaden, 20. 6. 1957

Staatliche Zahlenlotto GmbH Hessen

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 618

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Gültigkeit mit Wirkung vom 3. Juni 1957

671**127. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 3., 4. und 5. Juni 1957**

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
3700	Lindbergh: Mein Flug über den Ozean — SF — (THE SPIRIT OF ST. LOUIS) — CinemaScope-Farbfilm —	3693	Warner Bros. Pictures, Inc., New York, N.Y.	USA	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M	S	BW	14434
3285	Pulverschnee in Frankreich — SF — (NEIGES) — Farbfilm —	569	Procinex, Paris	Frankreich	noch offen	K	BW	14540
3585	Türkei — einst und jetzt — Cinépanoramic-Farbfilm —	321	GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Württ.	Deutschland	noch offen	K	BW	14547
3054	Das andere Venedig — SF — (NEBIA VENEZIA) — CinemaScope-Farbfilm —	302	Documento Film, Rom	Italien	Ratimpex-Import-Export, München	K	W	13847-a
3369	Ein Zipfel von Albanien in Kalabrien — SF — (LEMBI D'ALBANIA IN CALABRIA) — Cinépanoramic-Farbfilm —	325	Rosella Scarpitti, Rom	Italien	noch offen	D	W	13654
3475	Die Kumburg	368	Dokument-Film-Produktion Jean Lommen, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	14467
3541	Die Bananeninsel im Atlantik — Farbfilm —	267	München-Film GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	14350
3547	Weltgeschichte in Briefmarken — Farbfilm —	274	Dr. Walter Zürn, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	14104
3549	Unser Junge	386	Lehrfilm-Institut Richard Scheinpflug, Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	14445
3553	Hohe Kunst und Käuferwünsche	312	Kulturfilm-Institut GmbH., Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	14405
3609	Der Hecht	305	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	14555
3619	Vom Seemannshobby zum Handwerk	303	Teka-Film GmbH., Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	14495
3629	Einst und Jetzt im Bauernhaus	310	Kultur- und Lehrfilm-Institut Klemens Lindenau, Bremen	Deutschland	noch offen	K	W	14344
3635	CANTI D'ABBRUZZO — OF — CinemaScope-Farbfilm —	299	Film Giada, Rom	Italien	noch offen	K	W	14325
3664	Alberobello	344	Produktion Strobel/Tichawsky, München	Deutschland	noch offen	K	W	14474
3682	Zauber des Rokoko	333	Peter Höfer, Stuttgart	Deutschland	noch offen	K	W	14456
3696	Kalkstein und Kalk	474	Korporation Film Schmücker & Co., Berlin	Deutschland	noch offen	D	W	13622

Wiesbaden-Biebrich, 6. 6. 1957

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 618

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

672 Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Veröffentlichung der 127. Bewertungssitzung

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf-Nr. der FSK*):
Nachträge zur 126. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957								
3644	Bunt wie das Leben — Farbfilm —	367	Film-Studio Walter Leckebusch, München	Deutschland	noch offen	K	W	14351
3543	Teneriffa — Farbfilm —	280	München-Film GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	14345
Ergänzungen zur 108. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Oktober 1956 — Verleiher —								
3069	Ein Bürgermeister hat Kopfschmerzen	444	Wolf Hart-Film, Hamburg	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/M.	K	W	12939
3126	Zauber im Zeichenfilm — Zeichentrick-Farbfilm —	310	Kaskeline-Film, Berlin	Deutschland	Neue Filmverleih GmbH., München	K	W	12989
Ergänzungen zur 120. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Februar 1957 — Verleiher —								
3006-a	Der Weg zum Wasser	324	H. G. Zeiss-Film, München	Deutschland	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	D	W	12836-a
Ergänzungen zur 125. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Mai 1957 — Verleiher								
3489	Künstliche Quellen	336	Brevis-Film GmbH., Köln	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/M.	K	W	13915
3612	Ungarnhilfe	580	Erhard-Köhler-Film, München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/M.	D	W	14269
Ergänzungen zur 126. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957 — Verleiher —								
3579	Die Weltreisen des Kapitäns James Cook	282	Priebe-Film-Produktion, Detmold	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	14382
3697	Die Welt baut in Berlin	276	CCC-Film Artur Brauner, Berlin	Deutschland	Constantin-Filmverleih GmbH., München	K	W	14058
Änderungen zur 20. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. April 1952 — Verleiher —								
422	Heimlichkeiten im Moor	427	Eugen Schuhmacher, München	Deutschland	Carl Cürten Filmverleih, München	K	BW	4026-b
Änderungen zur 22. Bewertungssitzung am 15. und 16. Mai 1952 — Verleiher —								
464	Brücken zum Meer	491	Norddeutsche Filmproduktion GmbH., Hamburg	Deutschland	Adler-Film Anna Althoff, Baden-Baden	K	W	2265-b
Änderungen zur 33. Bewertungssitzung am 14., 15. und 16. Januar 1953 — Verleiher —								
806	Land zwischen Gletschern und Reben	336	Certus Film GmbH., München	Deutschland	Müller-Film Verleih, Frankfurt/M.	K	W	5243
Änderungen zur 56. Bewertungssitzung am 23., 24., 25. und 26. Juni 1954 — Verleiher —								
1424	Stören wir die Ordnung der Welt	358	Burg-Film Produktion GmbH., Hamburg	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg / Kulturfilm-Dienst Hans Appeldorn, Hamburg	K	BW	8048-b

Wiesbaden-Biebrich, 6. 6. 1957

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 619

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

673

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Tarif für die Fähren am Edersee vom 15. Juni 1957

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 1. 1952 (BGBl. I S. 7) ergänzten Fassung genehmige ich folgenden Tarif:

1. Festsetzung des Fährgeldes

Das Fährgeld beträgt für die Überfahrt während der täglichen Betriebszeit:

- a) je Person einschl. Traglast —,30 DM
wird aber die Fähre von einer Person allein benutzt —,50 DM
- b) je Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr —,15 DM
Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, für die kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, werden unentgeltlich befördert;

- c) für Handwagen, Handkarren, Handschlitten — auch beladen —, nicht zusammengeklappte Kinderwagen, Fahrräder, Kleinkraftträder mit nicht mehr als 50 ccm Hubraum sowie Gepäck und sonstige Gegenstände, die den Stehplatz einer Person einnehmen, —,30 DM
je Stück
- d) für Kleinvieh und Hunde, die nicht getragen werden, —,30 DM
je Stück

2. Zusätzliche Bestimmungen:

Die täglichen Betriebszeiten an den Fähren werden wie folgt festgesetzt:

- in Asel: 8, 11, 14, und 17 Uhr,
- in Binghausen: 7, 9, 12, 14, 17 und 19 Uhr,
- in Scheid: 8, 10, 13, 16 und 18 Uhr.

Die Fährgeldsätze verdoppeln sich bei Überfahrten außerhalb der täglichen Betriebszeit und bei Treibeis. Als „außerhalb der täglichen Betriebszeit“ gelten die Stunden, die in den Zeitraum nach Schluß der letzten bis zum Beginn der ersten fahrplanmäßigen Überfahrt fallen.

Ärzte, Hebammen und Feuerwehr auf Berufs- oder Dienstgängen oder -fahrten, bei nachgewiesenen Notständen auch andere Personen, müssen zu jeder Zeit gegen Entrichtung des festgesetzten Fährgeldes übergesetzt werden.

3. Befreiungen:

Vom Fährgeld sind befreit:

- An der Fähre Asel:
Die polizeilich gemeldeten Einwohner dieser Ortschaft; an der Fähre Bringhausen:
Die polizeilich gemeldeten Einwohner von Bringhausen und Niederwerbe (Scheid);
- Angehörige der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit entsprechendem Dienstausweis;
- Polizei- und Zollbeamte in Dienstkleidung;
- Briefträger, Postboten auf ihren regelmäßigen Dienstgängen;
- Kriegsbeschädigte und Gleichstehende mit amtlichem Ausweis.

4. Schlußbestimmungen:

Die Genehmigung wird mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Tarif für die Fähren am Edersee vom 24. Oktober 1953 außer Kraft.

Auf die Bestimmungen des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Wiesbaden, 15. 6. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W II d — Preiswesen 75 — S 6 — 4 — 57

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 619

674

Anordnung HE Nr. 5/57 über Erschwerungszuschläge für Rollgebühren in Frankfurt am Main vom 15. Juni 1957

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut vom 10. April 1951 (BANz. Nr. 70 vom 12. 4. 1951) in der Fassung der Verordnung PR Nr. 9/56 vom 25. Juli 1956 (BANz. Nr. 146 vom 31. 7. 1956) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und Verkehr folgendes angeordnet:

§ 1

Für Rollfuhrleistungen in dem in § 2 umschriebenen Bezirk der Stadtgemeinde Frankfurt/Main darf ein Erschwerungszuschlag von 10% zu den in der Anlage zu § 1 der Verordnung PR Nr. 24/51 in der Fassung der Verordnung PR Nr. 9/56 § 1 Ziffer 2 aufgeführten Rollgebühren erhoben werden.

Es dürfen danach höchstens die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Rollgebühren berechnet werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

§ 2

Die Bezirksgrenzen werden, jeweils beide Straßenseiten einschließend, wie folgt festgesetzt:

Hochstraße bis zur Börsenstraße, Börsenstraße bis zur Taubenstraße, Taubenstraße, Stiftstraße bis zur Stephanstraße, Stephanstraße, Vilbeler Straße, Seilerstraße, Breite Straße, Stoltzestraße, Battonstraße, Braubachstraße, Bethmannstraße, Kaiserstraße bis zum Roßmarkt, Roßmarkt, Goetheplatz, Goethestraße.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 924) geahndet.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Wiesbaden, 15. 6. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
W II d — S 7 — 4 — 57

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 620

*

Anlage

Rollgebühren gem. Anlage zu § 1 der VO PR Nr. 24/51 in der Fassung der VO PR Nr. 9/56 zuzüglich 10% Erschwerungszuschlag gem. AO HE Nr. 5/57 vom 20. Mai 1957

bis kg	DM	+ 10%	= DM	bis kg	DM	+ 10%	= DM
100	1,40	—,15	1,55	2600	14,20	1,40	15,60
150	1,90	—,20	2,10	2700	14,40	1,45	15,85
200	2,50	—,25	2,75	2800	14,60	1,45	16,05
250	3,10	—,30	3,40	2900	14,80	1,50	16,30
300	3,75	—,40	4,15	3000	15,—	1,50	16,50
350	4,40	—,45	4,85				
400	5,—	—,50	5,50	3100	15,15	1,50	16,65
450	5,60	—,55	6,15	3200	15,30	1,55	16,85
500	6,25	—,60	6,85	3300	15,45	1,55	17,—
600	6,90	—,70	7,60	3400	15,60	1,55	17,15
700	7,55	—,75	8,30	3500	15,75	1,60	17,35
800	8,20	—,80	9,—	3600	15,90	1,60	17,50
900	8,85	—,90	9,75	3700	16,05	1,60	17,65
1000	9,50	—,95	10,45	3800	16,20	1,60	17,80
				3900	16,35	1,65	18,—
				4000	16,50	1,65	18,15
1100	9,85	1,—	10,85				
1200	10,20	1,—	11,20				
1300	10,55	1,05	11,60	4100	16,65	1,65	18,30
1400	10,90	1,10	12,—	4200	16,80	1,70	18,50
1500	11,25	1,10	12,35	4300	16,95	1,70	18,65
1600	11,60	1,15	12,75	4400	17,10	1,70	18,80
1700	11,95	1,20	13,15	4500	17,25	1,70	18,95
1800	12,30	1,25	13,55	4600	17,40	1,75	19,15
1900	12,65	1,25	13,90	4700	17,55	1,75	19,30
2000	13,—	1,30	14,30	4800	17,70	1,75	19,45
				4900	17,85	1,80	19,65
2100	13,20	1,30	14,50	5000	18,—	1,80	19,80
2200	13,40	1,35	14,75				
2300	13,60	1,35	14,95				
2400	13,80	1,40	15,20				
2500	14,—	1,40	15,40				

Ladungsverkehr für je — auch nur angefangene — 100 kg

von 5 t an 0,36 + 10% = DM —,04 = DM 0,40
von 10 t an 0,33 + 10% = DM —,03 = DM 0,36
von 15 t an 0,30 + 10% = DM —,03 = DM 0,33

675

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zusammenlegung Bönstadt, Krs. Friedberg

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Bönstadt, Krs. Friedberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Bönstadt mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 650,0570 ha. Der ausgeschlossene Teil der Gemarkung ist durch einen orange Streifen gekennzeichnet. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Bönstadt“ mit dem Sitz in Bönstadt.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigenden, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Friedberg, Burg 13, anzu-melden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsgebiet gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Bönstadt, Kreis Friedberg, und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Bönstadt und Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Friedberg, 17. 5. 1957

Kulturamt
DF 228 Z

* St.Anz. Nr. 27/1957 S. 620

Anlage
zum Zusammenlegungsbeschluß
vom 17. 5. 1957 — DF 228 Z

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2); hier:

Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung Bönstadt, Kreis Friedberg.

Flur	Nr.	Fläche ha
1	263—274 7/10, 276—287, 334—393, 405—495, 514, 535, 554, 556/1—558, 560—572, 574 bis 581, 589	28 75 33
2	1—84 9/10, 86—183	44 21 04
3	73	8 32
4	78 1/10—121, 125 1/10, 153 1/10—161 1/10, 171, 172, 179 1/10—182, 183 1/10—184 5/10	14 95 05
5	ganz im Verfahren	50 14 91
6	1/4—1/10, 2/2—2/7, 3 1/10—9, 13—100, 102 bis 105/2, 107—123	56 37 26
7	ganz im Verfahren	71 94 13
8	ganz im Verfahren	51 81 71
9	ganz im Verfahren	60 11 46
10	ganz im Verfahren	4h 71 68
11	ganz im Verfahren	59 31 32
12	1—41, 43/1—119, 121—133	58 19 43
13	2/1—29	48 82 25
14	ganz im Verfahren	62 87 47
16	4, 6	74 34

Verfahrensgebiet: 650 05 70

Ausgeschl. Fläche: 319 56 21

Gemarkungsfläche von Bönstadt: 969 61 91

676

Zusammenlegung Nieder-Eschbach, Krs. Friedberg

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I, S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Nieder-Eschbach, Krs. Friedberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Nieder-Eschbach, Krs. Friedberg, mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 524,6077 ha. Der ausgeschlossene Teil der Gemarkung ist durch einen orange Streifen gekennzeichnet. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Nieder-Eschbach“ mit dem Sitz in Nieder-Eschbach.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigenden, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Friedberg, Burg 13, anzu-melden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsgebiet gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen; wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Nieder-Eschbach, Kreis Friedberg, und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Nieder-Eschbach, Krs. Friedberg, und Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Friedberg, 17. 5. 1957

Kulturamt

Az.: DF 229 Z

* St.Anz. Nr. 27/1957 S. 621

Anlage 1
zum Zusammenlegungsbeschluß
vom 17. 5. 1957 — DF 229 Z

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2); hier:

Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung Nieder-Eschbach, Kreis Friedberg.

Flur	Nr.	Fläche ha
1	319—367, 392—397, 426—469, 564, 565, 589 bis 592, 594, 595, 597, 598, 600, 602	14,0197
2	1, 15—74, 85/1—155, 217—222, 224—230, 232 bis 237	42,6878
3	1, 7/1—25, 45/1—100/3, 102/2—127, 136/1 bis 137/2, 140—235	60,2051
4	1—138, 203—373, 375—388	56,5698
5	18—238, 263/1—411, 413, 415—432, 434—451	70,8497
6	ganz im Verfahren	67,8697
7	1—180, 181, 189—215/3, 223—435, 437—461	56,6732
8	ganz im Verfahren	72,7655
9	ganz im Verfahren	82,9692
Verfahrensgebiet:		<u>524,6077</u>
Ausgeschlossene Fläche:		257,8978
Gemarkungsfläche von Nieder-Eschbach:		782,5075

677

Zusammenlegung Ober-Erlenbach, Krs. Friedberg

Zusammenlegungsbeschluss

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93 (2) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Ober-Erlenbach, Krs. Friedberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Ober-Erlenbach, Krs. Friedberg, mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 563,6914 ha. Der ausgeschlossene Teil der Gemarkung ist durch einen orange Streifen gekennzeichnet. Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen

„Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Ober-Erlenbach“ mit dem Sitz in Ober-Erlenbach, Krs. Friedberg.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigenden, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Friedberg, Burg 13, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsgebiet gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ober-Erlenbach, Kreis Friedberg, und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung, der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Ober-Erlenbach und Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Friedberg, 17. 5. 1957

Kulturamt

Az.: DF 231 Z
St.Anz. Nr. 27/1957 S. 622

*

Anlage 1
zum Zusammenlegungsbeschluss
vom 17. 5. 1957 — DF 231 Z

Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2); hier:

Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung Ober-Erlenbach, Kreis Friedberg.

Flur	Nr.	Fläche ha
2	47—86, 105—126, 186, 187, 194, 195, 197 bis 203, 207	26 68 20
2	1—79, 87—97	28 90 74
4	8/1, 9, 11/1—71/1, 82/1, 85/1—87/2, 91/1—93/1, 97—99	14 53 3
5	353, 375	82 64
6	1/1—106/1, 108/1—130/1	38 72 81
7	1/1—12/1, 16/1—63/1, 69/1, 86/1, 87/1, 89/1, 91/1—94/1, 96/1	24 97 47
8	16—136/2, 152—163/1	35 74 27
9	1/1—95, 115/1—124	33 68 51
10	ganz im Verfahren	34 45 99
11	ganz im Verfahren	32 57 47
12	1—110, 166, 183, 192—227, 317—319, 321 bis 327, 330, 332, 340	30 39 02
13	275—398, 400, 401, 413—423	29 01 51
14	ganz im Verfahren	54 60 66
15	ganz im Verfahren	60 60 87
16	ganz im Verfahren	32 73 37
17	1—27, 73—155, 163—167	36 29 43
18	ganz im Verfahren	48 92 86
Verfahrensgebiet:		<u>563 69 14</u>
Ausgeschlossene Fläche:		340 63 13
Gemarkungsfläche von Ober-Erlenbach:		904 32 27

678

Anordnung über die Regelung der Milchlieferungspflicht für die Gemeinden Brauerschwend und Hopfgarten, Landkreis Alsfeld

Auf Grund des § 1 Absätze 1 und 4 und des § 8 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) in Verbindung mit den Erlassen der Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bzw. für Landwirtschaft und Forsten betr. Übertragung von Befugnissen nach dem Milch- und Fettgesetz auf das Landesernährungsamt Hessen vom 23. August 1951 (St.Anz. S. 549) und betreffend die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 1955 (St.Anz. S. 664) wird im Einvernehmen mit der Landesvereinigung für Milch und Milcherzeugnisse Hessen e. V. sowie auf Grund der zwischen den Molkereigenossenschaften Alsfeld und Stordorf-Vadenrod am 16. Mai 1957 getroffenen Vereinbarung bestimmt:

I

- (1) Milcherzeuger in den Gemeinden des Kreises Alsfeld

Brauerschwend und Hopfgarten

— außer dem Wohnplatz Melchiorgrund —

sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an die Molkereigenossenschaft e.G.m.b.H. Alsfeld zu liefern.

- (2) Milcherzeuger in dem

Wohnplatz Melchiorgrund der Gemeinde Hopfgarten

sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an die Molkereigenossenschaft e.G.m.b.H. Stordorf-Vadenrod in Stordorf zu liefern.

II

(1) Die Molkereigenossenschaft e.G.m.b.H. Alsfeld ist verpflichtet, die von Milcherzeugern aus den Gemeinden Brauerschwend und Hopfgarten — außer dem Wohnplatz Melchiorgrund — angelieferte Milch anzunehmen.

(2) Die Molkereigenossenschaft e.G.m.b.H. Stordorf-Vandenrod in Stordorf ist verpflichtet, die von Milcherzeugern aus dem Wohnplatz Melchiorgrund der Gemeinde Hopfgarten angelieferte Milch anzunehmen.

III

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 30 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes.

IV

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Anordnungen treten gleichzeitig außer Kraft:

Frankfurt (Main), 13. 6. 1957

Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 622

679

Anordnung über die Milchlieferungspflicht für den Bensheimer Hof und die Gemeinden Bauschheim, Bischofsheim und Ginsheim, Landkreis Groß-Gerau

Auf Grund des § 1 Abs. 1 u. 4, des § 2 und des § 8 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) in Verbindung mit den Erlassen der Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bzw. für Landwirtschaft und Forsten betr. Übertragung von Befugnissen, nach dem Milch- und Fettgesetz auf das Landesernährungsamt Hessen vom 23. August 1951 (St.Anz. S. 549) und betreffend die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft vom 14. Juni 1955 (St.Anz. S. 664) wird bestimmt:

680

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum ap. Regierungsinspektor (BaW)

Büroangestellter Heinrich Müller (15. 4. 1957)

zu Polizeimeistern

die Polizeihauptwachmeister (BaL) Heinrich Schaumburg, Landrat — PK — Hofgeismar (3. 5. 1957), Werner Wetzstein, Landrat — PK — Fritzlar (13. 5. 1957)

zum Polizeihauptwachmeister

der ehem. Hauptwachmeister der Gendarmerie (BaK) Franz Gall, Landrat — PK — Waldeck (6. 5. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeihauptwachmeister Ernst Quint, Landrat — PK — Hersfeld (8. 5. 1957), Willi Koslowski, PVB Wiesbaden (früher PVB Marburg/Lahn in Cöbe) (21. 5. 1957)

entlassen auf eigenen Antrag:

Kriminaloberkommissar Georg Riesling, Staatl. Kriminalkommissariat in Marburg/Lahn (1. 5. 1957)

Kassel, 18. 6. 1957

Der Regierungspräsident

Pr/1 Az.: 7 o 16/03 B

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 623

I

(1) Milcherzeuger in dem Wohnplatz Bensheimer Hof aus der Gemeinde Erfelden und in den Gemeinden

Bauschheim,

Bischofsheim,

Ginsheim,

sämtlich Landkreis Groß-Gerau,

sind verpflichtet, Milch und Sahne (Rahm), die sie in den Verkehr bringen, an die Molkereigenossenschaft e.G.m.b.H. Groß-Gerau zu liefern.

(2) Milchhändler in den Gemeinden Bauschheim, Bischofsheim und Ginsheim sind verpflichtet, Milch, entrahmte Milch, Buttermilch und geschlagene Buttermilch von der Molkereigenossenschaft e.G.m.b.H. Groß-Gerau zu beziehen.

II

Die Molkereigenossenschaft e.G.m.b.H. Groß-Gerau ist verpflichtet, die von Milcherzeugern aus dem Wohnplatz Bensheimer Hof der Gemeinde Erfelden sowie aus den Gemeinden Bauschheim, Bischofsheim und Ginsheim angelieferte Milch anzunehmen sowie Milchhändler in diesen Gemeinden mit Milch, entrahmter Milch, Buttermilch und geschlagener Buttermilch zu beliefern.

III

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 30 Absatz 1 des Milch- und Fettgesetzes.

IV

(1) Diese Anordnung tritt mit dem 1. Juli 1957 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Anordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Frankfurt (Main), 13. 6. 1957

Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 623

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

befördert:

zu Pol.Meistern:

die Pol.Hauptwachmeister (BaL) Richard Braun, PK Limburg (11. 5. 1957), Karl Nohl, PK Hanau/M. (12. 6. 1957), Friedrich Caspar, PK Wetzlar (11. 6. 1957), Helmut Krüger, PK Limburg (3. 6. 1957)

zu Pol.Hauptwachmeistern

die Pol.Oberwachmeister (BaK) Adolf Edelmann, PVB Wiesbaden (5. 6. 1957), Friedrich List, PVB Wiesbaden (5. 6. 1957), Wolfgang Tolksdorf, PVB Wiesbaden (5. 6. 1957), Dietrich Reinhold, PVB Wiesbaden (5. 6. 1957), Bruno Peters, PVB Wiesbaden (5. 6. 1957)

ernannt:

zu Pol.Hauptwachmeistern

der ehem. Oberwachmeister d. Gend. Anton Knorr (BaK), PK Wetzlar (10. 5. 1957)

der ehem. Polizeiwachmeister Hans Perzel (BaK), PK Ffm.-Höchst (15. 5. 1957)

der Pol.Hauptwachmeister Ferd. Krososka (BaK), PK Dillenburg (12. 6. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Pol.Hauptwachmeister Adolf Nagel, PK Gelnhausen (1. 2. 1957)

entlassen:

Pol.Hauptwachmeister Werner Battenhausen, PVB Hanau (30. 4. 1957)

Wiesbaden, 18. 6. 1957

Der Regierungspräsident

Dezernat I 3 Pol.

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 623

Verschiedenes

681 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 7. Juni 1957

(in Tsd. DM)

Aktiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	255 414	+ 109 346
Inlandswechsel	239 706	+ 84 222
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	248 702	
b) angekaufte	730	249 432
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	1	
b) Ausgleichsforderungen	9 460	
c) sonstige Sicherheiten	1 890	11 351
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	+ 2 783
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	2 719	— 482
Sonstige Vermögenswerte	19 666	+ 1 144
	787 253	+ 183 613

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1957

Reserve-Soll 74 607
Reserve-Ist 201 673

Passiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	44 665	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt*)	658 180	+ 193 674
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	480	— 165
c) von öffentlichen Verwaltungen	10 156	— 14 040
d) von alliierten Dienststellen	8 887	+ 1 845
e) von sonstigen inländischen Einlegern	17 049	+ 1 235
f) von ausländischen Einlegern	8 331	+ 722
	703 083	+ 183 271
Sonstige Verbindlichkeiten	9 505	+ 342
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		
51 173 (— 2 802)		
	787 253	+ 183 613

*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Mai 1957

Reserve-Soll 565 116 Summe der Überschreitungen 12 544
Reserve-Ist 577 597 Summe der Unterschreitungen 63
Überschuß-Reserven 12 481 Überschlußreserven 12 481

Frankfurt (Main), 11. 6. 1957

Landeszentralbank von Hessen
St. Anz. Nr. 27/1957 S. 624

682 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Juni 1957

(in Tsd. DM)

Aktiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	224 649	— 30 765
Inlandswechsel	221 323	— 18 383
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	
b) sonstige	465	465
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	115 002	
b) angekaufte	730	115 732
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	118	
b) Ausgleichsforderungen	10 488	
c) sonstige Sicherheiten	1 872	12 478
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	+ 1 127
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	14 713	+ 11 994
Sonstige Vermögenswerte	21 502	+ 1 836
	619 362	— 167 891

Passiva	Veränderungen gegen Vorwoche	
	+	-
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	44 665	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt)	482 982	— 175 198
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	570	+ 90
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 257	— 899
d) von alliierten Dienststellen	9 869	+ 982
e) von sonstigen inländischen Einlegern	21 778	+ 4 729
f) von ausländischen Einlegern	10 453	+ 2 122
	534 909	— 168 174
Sonstige Verbindlichkeiten	9 789	+ 283
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		
49 996 (— 1 177)		
	619 362	— 167 891

Frankfurt (Main), 18. 6. 1957

Landeszentralbank von Hessen
St. Anz. Nr. 27/1957 S. 624

683 DARMSTADT

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;

hier: Bestellung eines Prüfungsrates

Der zum Mitglied des Prüfungsrates bestellte Sachverständige Heinz Bär, Hangen (vgl. Veröffentlichung im Staats-Anzeiger Nr. 19 vom 11. 5. 1957, S. 442) ist tödlich verunglückt. An seiner Stelle habe ich

Anselm Nack, Heppenheim a. d. B., Bahnhofstr. 20, zum Mitglied des Prüfungsrates, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bestellt.

Darmstadt, 24. 5. 1957

Der Regierungspräsident
 III/4 — 66 m 24
St. Anz. Nr. 27/1957 S. 624

684 KASSEL

Bestellung eines fliegerärztlichen Sachverständigen

Als weiterer fliegerärztlicher Sachverständiger bei der Fliegeruntersuchungsstelle Kassel wurde bestellt:

Dr. med. Axel Borchers, Kassel, Stadt Krankenhaus.

Kassel, 18. 6. 1957

Der Regierungspräsident
 I/8 Pol. Az. 66 m 28/05
St. Anz. Nr. 27/1957 S. 624

685

Bestellung einer Dolmetscherin und Übersetzerin für die rumänische Sprache

Ich habe heute Frau Felizitas von Kuczkowski, Rechtsanwältin in Wolfhagen, Schützebergerstr. 30, als Dolmetscherin und Übersetzerin für die rumänische Sprache bestellt und als solche vereidigt.

Kassel, 3. 6. 1957

Der Regierungspräsident
 III/1 — Az.: 73c 20a
St. Anz. Nr. 27/1957 S. 624

686

Bestellung und Vereidigung eines Schätzers

Ich habe heute Herrn Karl Krell, Kassel, Martinsplatz 3, als Schätzer für echte Teppiche bestellt und als solchen vereidigt.

Kassel, 3. 6. 1957

Der Regierungspräsident
 III/1 — Az.: 73c 20a
St. Anz. Nr. 27/1957 S. 624

687**Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Fulda-Gersfeld
Genehmigung**

Der Beschluß vom 28. 6. 1956 über die Auflösung des Tierversicherungsvereins a. G. Fulda-Gersfeld und die Übertragung des Versicherungsbestandes auf den Tierversicherungsverein a. G. Hünfeld wird gem. §§ 14 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. 3. 1937 (RGBl. I S. 269) mit Wirkung vom 30. 6. 1956 genehmigt.

Kassel, 20. 5. 1957

Der Regierungspräsident
I/1 Az. 39 1 Nr. 43
St.Anz. Nr. 27/1957 S. 625

688**WIESBADEN****Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den
Kreisen Limburg, Untertaunus und Usingen „Landschaftsschutzgebiet Östlicher Mitteltaunus“**

Der östliche Taunus zwischen dem Goldnen Grund und der Wetterau nördlich des Hauptkammes des Gebirges bis etwa zu der Linie Oberbrechen—Hasselborn hat seinen Charakter einer natürlichen, reich gegliederten, waldrreichen Mittelgebirgslandschaft bei geschlossener Siedlungsform bisher weitgehend bewahrt.

In der Nähe der Wirtschafts- und Verkehrszentren des benachbarten Rhein-Main-Gebietes gelegen, stellt er für die Bevölkerung dieses Gebietes einen bevorzugten Ausflugs- und Erholungsraum dar.

Diesen Charakter der Landschaft zu erhalten und sie vor wesensfremden Einwirkungen zu bewahren, ist Zweck dieser Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte des Regierungspräsidenten in Wiesbaden als höhere Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Kreise Limburg, Untertaunus und Usingen werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei den Kreisausschüssen der Kreise Limburg, Untertaunus und Usingen.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Umrandung kenntlich gemachten Gebiete verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen vorzunehmen.

(2) Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen im Sinne des Absatz 1 sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde zu beseitigen oder zu mildern, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten ist.

§ 3

(1) Ohne daß es einer Nachprüfung der verunstaltenden usw. Wirkung im einzelnen bedarf, ist nach der Besonderheit des hier geschützten Gebietes in jedem Falle verboten:

- a) die Errichtung von nicht standortgebundenen Wohnbauten, nicht standortgebundenen gewerblichen Bauten, Wochenendhäusern;
- b) das Zelten außerhalb der hierfür durch die höhere Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze sowie das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Wege und Plätze. Das Parkverbot betrifft nicht Fahrzeuge, die der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder einer nach dieser Verordnung zugelassenen Anlage dienen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt auf anderen als den durch die höhere Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;

d) das Anbringen von Tafeln, Schildern, Inschriften sowie aller Anlagen der Außenwerbung. Unter das Verbot fallen nicht Schilder, die sich auf den öffentlichen Verkehr oder den Landschaftsschutz beziehen, sowie Hinweisschilder, die sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben;

e) die Beseitigung oder Beschädigung vorhandener Hecken, Bäume und Gehölze. Hierunter fallen nicht pflegerische Maßnahmen oder solche der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;

f) die Beschädigung, Veränderung oder Beseitigung von Resten vor- oder frühgeschichtlicher Steinwälle, Ringwälle, Hünengräber und dergl., soweit es sich nicht um genehmigte Grabungen zu wissenschaftlichen Zwecken handelt;

g) das Feilhalten von Waren aller Art auf sogenannten fliegenden Ständen.

(2) Das Verbot des Absatz 1 Ziffer a gilt nicht für Wochenendhäuser in hierfür ausgewiesenen Gebieten, wenn sie den von der oberen Bauaufsichtsbehörde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde gegebenen Richtlinien entsprechen.

§ 4

(1) Alle sonstigen Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die eine dauernde oder vorübergehende Änderung der Natur oder des Landschaftsbildes herbeiführen und die nicht nach § 3 dieser Verordnung verboten sind, bedürfen der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde. Das gilt auch von Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch das Vorhaben eine verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderung herbeigeführt wird, es sei denn, daß das Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden muß.

Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, die eine möglichst gute Anpassung an die landschaftlichen Gegebenheiten gewährleisten. Die Versagung der Genehmigung hat das Verbot des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet zur Folge.

§ 5

(1) Von den Beschränkungen der §§ 2 bis 4 bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens, die dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht, unberührt. Dasselbe gilt auch von der Ausübung der Jagd.

(2) Bauliche Maßnahmen, die der in Absatz 1 genannten Nutzung dienen, bedürfen jedoch der Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde gemäß § 4.

§ 6

(1) Die Beschränkungen der §§ 2—4 gelten ebenfalls nicht für Maßnahmen innerhalb der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bau- oder Industriegebiete. Sofern ein Flächennutzungsplan nicht besteht, gelten sie nur außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

(2) Der rechtskräftigen Ausweisung des Flächennutzungsplans steht die Übereinstimmung der zuständigen Planungsbehörden über die künftige Abgrenzung des Bau- usw. Gebietes gleich.

§ 7

Ausnahmen von den Verboten des § 3 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ in Kraft.

Wiesbaden, 12. 6. 1957

**Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde**

III C 8 Nr. 184/57

Az. 46b — 14 — 39

St.Anz. Nr. 27/1957 S. 625

689

Verlust von Vertriebenenausweisen

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenenausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6311/5/1020 des Willy Scholz, geb. am 13. 5. 1891, wohnhaft in Frankfurt a. M., Große Spillingsgasse 46, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/5/1019 der Marta Scholz geb. Hertwig, geb. am 9. 12. 1892, wohnhaft in Frankfurt a. M., Große Spillingsgasse 46, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/5/579 der Martha Gajewski, geb. am 28. 1. 1886, wohnhaft in Frankfurt a. M., Ilbenstädter Straße 1, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/6/778 des Erich Dvorak, geb. am 26. 10. 1931, wohnhaft in Frankfurt a. M., Waldecker Straße 18, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/4/6221 des Georg Schwarz, geb. am 3. 1. 1904, wohnhaft in Frankfurt a. M., Cretzschmarstraße 13, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/7/7426 des Dr. med. Alfred Winter, geb. am 26. 7. 1906, wohnhaft in Frankfurt a. M., Ferdinand-Dirichs-Weg 10, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/6/342 der Rosemarie Kamps, geb. am 13. 7. 1933, wohnhaft in Frankfurt a. M., Unter den Akazien 9, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/1/2181 des Johannes Obst, geb. am 21. 10. 1925, wohnhaft in Frankfurt a. M., Scheerengasse 1a, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/5/3388 des Josef Stellmach, geb. am 24. 3. 1913, wohnhaft in Frankfurt a. M., Füllerstraße 59, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt a. M. — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6335/08233 des Dr. Rudolf Deuse, geb. am 14. 12. 1909, wohnhaft in Limburg/L., Marktstraße 34, ausgestellt vom Kreisaußschuß des Landkreises Limburg/L.

Die Erstaussfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 14. 6. 1957

Der Regierungspräsident
14 — 58f — 02/03 Fl.K. 676
St.Anz. Nr. 27/1957 S. 626

690

Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde Kransberg, Krs. Usingen, zwecks Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Kransberg zum Bau einer Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Friedrichsthal und der Bundesstraße 275 bei der Herrnmühle;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem Enteignungsverfahren zugunsten der Gemeinde Kransberg, Krs. Usingen, zwecks Entziehung des Eigentums an Grundstücken in der Gemarkung Kransberg zum Bau einer Verbindungsstraße zwischen dem Ortsteil Friedrichsthal und der Bundesstraße 275 bei der Herrnmühle wird hiermit gemäß § 25 Abs. 3 des Pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 6. August 1957, 11 Uhr,
in der Gastwirtschaft Fritz Frank in Kransberg anberaumt.

Ein Verzeichnis der betroffenen Grundeigentümer und der zu enteignenden Grundstücke liegt in der Zeit vom 29. 7. bis einschl. 5. 8. 1957 bei dem Bürgermeister in Kransberg zur öffentlichen Einsicht aus.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten besondere Ladung.

Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 des Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Bei Nichterscheinen oder beim Ausbleiben eines bevollmächtigten Vertreters kann die Entschädigung gleichwohl festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben entschieden werden (§ 25 Abs. 5 Ent.Ges.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 43 Abs. 1 Ent.Ges.) nicht erstattet werden.

Wiesbaden, 14. 6. 1957

Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten

Enteign.Liste Nr. 3/54 — Kransberg —
St.Anz. Nr. 27/1957 S. 626

Buchbesprechungen

Material- und Personalkatalog für ost- und mitteldeutsche Kulturarbeit in der Bundesrepublik und Westberlin. Ausgabe 1956. Herausgeber: Verband der Landsmannschaften (VdL), Vereinigte Landsmannschaften der Sowjetzone (VLS), Bonn, Poppelsdorfer Allee 15. 195 Seiten, broschiert, DM 2,40. Holzner-Verlag Würzburg.

Der Material- und Personalkatalog für ost- und mitteldeutsche Kulturarbeit in der Bundesrepublik und Westberlin ist ein außerordentlich wichtiges Hand- und Nachschlagebuch für jeden, der zur Belehrung, Unterrichtung oder Unterhaltung anschauliche Kenntnisse von Mitteldeutschland, Ostdeutschland und den ostdeutschen Heimatgebieten jenseits der alten Reichsgrenzen vermitteln will. Das vom Verband der Landsmannschaften und der Vereinigten Landsmannschaften der Sowjetzone herausgegebene Werk soll allen Flüchtlingsdienststellen, Heimatdienststellen, Kreis- und Ortsgruppen der Vertriebenen und Flüchtlinge, Schulen und Volkshochschulen als Ratgeber dienen. Der übersichtlich geordnete Katalog ermöglicht eine schnelle und eingehende Orientierung über das bei zahllosen Stellen weit verstreute Material und seine Bezugsmöglichkeiten. Der Katalog soll nicht nur die kulturelle Arbeit fördern, sondern darüber hinaus den gesamtdeutschen Gedanken in Erziehung und Unterricht verwirklichen helfen.

Der I. Teil enthält organisatorische Bezeichnungen und gibt grundsätzliche Hinweise sowie praktische Winke für die Veranstalter. Der II. Teil führt dann die Möglichkeiten des Einsatzes des Materials auf. Es handelt sich bei diesem Katalog vor allem um Filme, Dias, Bilder, Vorträge und Vortragende, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Karten, Lieder und Noten, Laienspiele u. a. m. Die einzelnen Materialgruppen sind systematisch und übersichtlich katalogisiert und aufgliedert nach den Bereichen der einzelnen Landsmannschaften und der

Deutschen Jugend des Ostens. Der Benutzer des Katalogs erfährt vor allem, wo und zu welchen Bedingungen er das für die einzelnen Veranstaltungen notwendige Material, z. B. für einen Heimatabend, Ostproblemunterricht, Ferienwoche usw. leihweise oder käuflich erhalten kann. Der III. Teil bringt dann kurze Beschreibungen der wichtigsten kulturellen Einrichtungen sowie Material- und Personalhinweise zu allgemeinen ostdeutschen Themen. Der Katalog dient nicht wissenschaftlichen Aufgaben, sondern ausschließlich der Praxis. Die geschickte Gliederung und Anordnung wird wesentlich dazu beitragen, daß der seit langem erwartete Katalog zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel wird für alle Stellen und Organisationen, die sich mit der kulturellen Arbeit im Dienst des gesamtdeutschen Gedankens befassen.

Regierungsdirektor Bährens

Jugend im Blickpunkt, eine Schriftenreihe für Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendkriminalrecht, herausgegeben von Dr. Paul Seipp in Zusammenarbeit mit anderen. Hermann Luchterhand Verlag, Berlin-Frohnau. Im Rahmen dieser Schriftenreihe sind die folgenden Veröffentlichungen erschienen:

Jugendwohlfahrtskunde, ein Grundriß der jugendwohlfahrtsrechtlichen Vorschriften für Ausbildung und Praxis, von Regierungsrat Dr. Friedrich H a r r e r ;

Kleines Handbuch des Jugendschutzes, ein Leitfadens für Lernende und ein Wegweiser für die Jugendhilfe, Gesamtdarstellung der Probleme und Aufgaben des Jugendschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes in der Öffentlichkeit und vor gefährdendem Schrifttum, von Ltd. Reg.-Dir. Dr. Walter B e c k e r, DM 6,00.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben nach dem Bundesgesetz zur Änderung von Vorschriften des RJWG vom 28. August 1953, ein Leitfadens für seine Mitglieder, von Amtsgerichtsdirektor Dr. Gerhard P o t r y k u s, DM 3,60.

Strafgerichtlicher Jugendschutz, eine Gesamtdarstellung strafrechtlicher Schutzvorschriften für die Ausbildung und Praxis von Lehrern, Sozialerziehern und Polizeibeamten, von Amtsgerichtsrat Konrad H ä n d e l, DM 5,80.

Die handlichen Schriften enthalten eine ausführliche Darstellung der einzelnen Themen in allgemeinverständlicher Ausdrucksform. Obwohl auf den Rechtsvorschriften fußend, gehen die Ausführungen über eine Kommentierung hinaus und gliedern das Thema vom sachlichen Anliegen und vom praktischen Bedürfnis her auf. Die Hefte sind ausgestattet mit der Wiedergabe der Rechtsvorschriften und zahlreichen Literaturangaben, Fundstellen u. dgl. An Stelle eines vielleicht wünschenswerten Stichwortverzeichnisses sind ausführliche Inhaltsverzeichnisse vorangestellt, die das Auffinden bestimmter Detailfragen erleichtern.

Die Schriften bieten allen denen, die in einzelne Teilgebiete der Jugendhilfe näheren Einblick nehmen wollen, eine dankenswerte, praktische Hilfe. Als Aus- und Fortbildungsmaterial für Jugendsozialarbeiter werden sie gute Dienste leisten.

Oberregierungsrat Dr. Englert

Praktische Fürsorgearbeit — ergänzbare Sammlung von erläuterten Vorschriften zur öffentlichen Fürsorge — von Hans J i r a s e k / Dr. Paul S e i p p, rund 1300 Seiten, DIN A 5; in 2 Halbleinensammelordnern, DM 22,80. Hermann Luchterhand-Verlag, Berlin-Frohnau und Neuwied a. Rh.

Zu der Sammlung sind seit Februar 1957 die Ergänzungslieferungen Nr. 20 bis 23 erschienen. Sämtliche Abschnitte der Lose-Blatt-Sammlung wurden laufend mit den neuesten Gesetzen und Richtlinien des Bundes und der Länder und mit Erläuterungen, Tabellen- und Merkblättern ergänzt. Aufgenommen wurden u. a. die neuen Bestimmungen über Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Änderungen des Heimkehrergesetzes und des Kindergeldanpassungsgesetzes, das Europäische Fürsorgeabkommen, Erlasse und Rundschreiben des Bundesinnenministers zur Ungarn-Hilfe, Richtlinien über die Gewährung eines Ausgleichs für den Unterhalt von Besatzungskindern, Neufassung des AVAVG und des Körperbehindertengesetzes sowie die Bestimmungen zur Einstellung von Kindergärtnerinnen aus der SBZ und zur Ausbildung von Jugendleiterinnen. Mit einer zusammenfassenden Darstellung zum Stichwort „Gewöhnlicher Aufenthalt“ wurde begonnen.

Die Sammlung erhält durch fortlaufende wichtige Ergänzungen fürsorgerechtlicher Vorschriften und zusammenfassender Darstellungen und Erläuterungen eine ständige Aktualität, so daß sich der Benutzer laufend gründlich und zuverlässig über den neuesten Stand von Vorschriften und Entscheidungen auf dem Gesamtgebiet der sozialen Arbeit informieren kann. Der Verlag liefert allen Interessenten das Werk auf Wunsch zunächst vier Wochen unverbindlich zur Ansicht.

Oberregierungsrat Dr. Englert

Bundesdisziplinarrecht von Dr. Erich L i n d g e n. 5. Ergänzungslieferung, Stand 1. Oktober 1956. 128 Seiten, DM 6,40. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Hamburg-Berlin-Bonn.

Mit der nunmehr vorliegenden 5. Ergänzungslieferung wird das bekannte Werk zum Bundesdisziplinarrecht von Dr. Erich Lindgen auf den neuesten Stand gebracht. Da gesetzliche Änderungen in der Zwischenzeit nicht eingetreten sind, enthält die 5. Lieferung lediglich einige nachzutragende Erlasse. Der Wert der 5. Ergänzungslieferung liegt jedoch in dem Nachtragen der Judikatur. Die nunmehr vorliegenden fast 100 Entscheidungen grundsätzlicher Art dürften dem Praktiker, der sich mit der Durchführung der Bundesdisziplinarordnung zu befassen hat, ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Regierungsdirektor Bährens

Polizeirecht, Rechtsvorschriften über das Polizeiwesen im Bund und Ländern. Rote Textsammlung mit einer Einführung von Dr. Hans S c h n e i d e r, o. Prof. des öffentlichen Rechts an der Universität Heidelberg. 13., neu bearbeitete Auflage. XVI, 666 Seiten Taschenformat. In Leinen DM 10,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

In der Neuauflage wurde die Ausgabe in allen Teilen aufs laufende gebracht. Vor allem war auf dem Gebiet des Landesrechts eine Reihe wichtiger neuer Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen, u. a. das Polizeigesetz von Baden-Württemberg mit Durchführungsverordnungen, das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei in Bayern, das Gesetz über die Organisation der Polizei in Bayern, das Hessische Polizeigesetz und das Nordrhein-Westfälische Ordnungsbekanntmachungsgesetz. Die Ausgabe enthält nunmehr alle wichtigen Vorschriften des deutschen Polizeirechts. An die Spitze ist der Abdruck des preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes gestellt. Das mag auf den ersten Blick befremdlich wirken, rechtfertigt sich aber durch die große Bedeutung, die dieser Regelung des allgemeinen Polizeirechts, vor allem in seinen materiellrechtlichen Teilen, bis zur Gegenwart zukommt. Aufgenommen wurden alle das Polizeiwesen im Bund und Ländern betreffenden Vorschriften grundsätzlicher Art. Sondergebiete wurden nur zum Teil berücksichtigt, wie z. B. das Straßenverkehrsrecht und die Bestimmungen über das Paß- und Meldewesen. Um die Verhältnisse besser zu veranschaulichen, haben mehrere in Form von allgemeinen Verwaltungsvorschriften ergangene Ausführungsbestimmungen zu wichtigen Gesetzen Aufnahme gefunden. Aus den gleichen Gründen sind einige Landesverordnungen wiedergegeben worden, die zwar Sondergebiete betreffen (Polizeistundenregelung, Lärmbekämpfung), aber doch interessant sind durch

die Art, wie der Verordnungsgeber seine Aufgabe angepackt hat. Überhaupt bietet die Sammlung eine Grundlage für ein vergleichendes Studium des Polizeirechts in Deutschland und wird für alle, die sich mit Fragen des Polizeirechts befassen, ein wertvolles und zeitsparendes Hilfsmittel sein. Ein einflussreicher Überblick über die gegenwärtige Lage des Polizeiverwaltungsrechts und das eingehende Sachverzeichnis werden dem Benutzer besonders willkommen sein.

Regierungsrat Gölmer

Körperbehindertengesetz. Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen. Kommentar von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat; 84 Seiten, DIN A 5, kart. DM 6,80. Verlag R. S. Schulz, München.

Das Körperbehindertengesetz vom 27. Februar 1957 (BGBl. I S. 147) ist seit dem 1. April 1957 in Kraft. Es ist ein Fürsorgegesetz; die allgemeinen fürsorgerechtlichen Vorschriften finden als generelle Rechtsnormen Anwendung, soweit das Körperbehindertengesetz nichts anderes bestimmt. Das Gesetz bringt Rechtseinheitlichkeit für das Sondergebiet der Körperbehindertenfürsorge. Das Körperbehindertengesetz soll dazu beitragen, die Fortschritte medizinischer Erkenntnis seit dem Erlaß des Preussischen Gesetzes betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 der Praxis nutzbar zu machen. Das Gesetz gibt den Körperbehinderten und von einer Körperbehinderung bedrohten Personen einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf besondere Fürsorgeleistungen. Die engen Grenzen für die Anerkennung fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit wurden erweitert, um auch Minderbemittelten, die nicht hilfsbedürftig im Sinne des Fürsorgerechts sind, die Vorteile dieses Gesetzes zu gewähren, die mit der Körperbehindertenfürsorge sind die Fürsorgeverbände, die mit dem Landesarzt und den Gesundheitsämtern zusammenwirken.

Der Verfasser stellt dem erläuterten Gesetzestext die Vorbemerkungen der Begründung des Regierungsentwurfs voran. Die Erläuterungen enthalten in der Regel zunächst den Text der Begründung der einzelnen Bestimmungen im Regierungsentwurf. Hierbei wird jeweils auf Änderungen, die sich aus der jetzigen Fassung des Gesetzes ergeben, hingewiesen. Die Erläuterungen sind kurz gehalten; Entscheidungen konnten noch nicht zitiert werden. Begrüßenswert ist die Darlegung der Zuständigkeit der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. Hingegen fehlt leider eine Stellungnahme zu der weder aus dem Gesetz noch aus dem Entwurf und den Protokollen der Beratungen des Bundestagsausschusses für Fragen der öffentlichen Fürsorge eindeutig zu entnehmenden Kostenverteilung zwischen den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden. Sache der Landesgesetzgebung wird es sein, die Kostentragung zu regeln für die durch § 7 Abs. 2 und § 9, Abs. 1 des Gesetzes den Landesfürsorgeverbänden nur als Aufgabenträgern — nicht als Kostenträgern — zugewiesene Durchführung ambulanter Heilverfahren und der Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren orthopädischen Hilfsmitteln, soweit diese nicht im Zusammenhang mit stationären Heilverfahren zu gewähren ist. Entgegen der Ansicht des Verfassers (§ 11 Anm. 10) erscheint nach dem in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers nicht nur die Heranziehung von laufendem Einkommen, sondern auch von Vermögen zu den Kosten des Heilverfahrens geboten. Sehr zweckmäßig ist die Einfügung zahlreicher Texte anderer Vorschriften, die mit dem Körperbehindertengesetz in Zusammenhang stehen.

Die kartonierte Ausgabe ist so gestaltet, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt auch als Loseblattwerk verwendet werden kann. Dieser erste Kommentar zum Körperbehindertengesetz kann allen, denen die Fürsorge für diesen schwer betroffenen Personenkreis obliegt, zur schnellen Unterrichtung, insbesondere über den Zusammenhang mit anderen Vorschriften, empfohlen werden.

Assessor Erhard

Die Charta der Vereinten Nationen mit Nebenbestimmungen. In deutscher Übersetzung herausgegeben und eingeleitet von Dr. Walter S c h ä t z e l, o. Professor in Bonn, 1957. XII, 118 S. 8°. Kartoniert DM 5,80. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Vereinten Nationen, ihre Organisation und ihre Arbeit stellen trotz aller damit verbundenen Problematik einen der wichtigsten Faktoren des heutigen weltpolitischen Geschehens dar. Zwar ist Deutschland noch nicht Mitglied der UNO; in ihren Nebenorganisationen ist es jedoch seit Jahren tätig. Die Kenntnis der Charta der Vereinten Nationen und der wichtigsten Nebenbestimmungen ist daher keineswegs nur von akademischem Interesse. Besonders wertvoll ist die dem Werk vorangestellte Einleitung, in der Schätzel die früheren Bestrebungen zur Schaffung umfassender Friedensorganisationen und insbesondere die mit dem Völkerbund gemachten Erfahrungen kurz umreißt. Es erscheint deshalb auch richtig, wenn in der Reihe der Texte zuerst die Satzung des Völkerbundes aufgenommen ist. Es folgen die Charta der Vereinten Nationen, das Statut des Internationalen Gerichtshofes, einige weitere grundlegende Beschlüsse und Deklarationen der UN, sowie Verzeichnisse über Mitgliederbestand und Zusammensetzung ihrer Organe.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Das neue Personenstandsgesetz, Textausgabe, 53 Seiten DM 2,60. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt a. M.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 18. Mai 1957 (BGBl. I S. 518) hat das geltende Personenstandsrecht eine weitgehende Umgestaltung erfahren. Wenn auch die Mehrzahl der neuen Vorschriften erst am 1. Januar 1958 in Kraft tritt, so ist doch eine frühzeitige Unterrichtung für jeden Standesbeamten wichtig. Die vorliegende handliche Textausgabe bringt den Wortlaut des Änderungsgesetzes und — was für die Praxis besonders wertvoll ist — die neue Fassung des Personenstandsgesetzes mit den eingearbeiteten Änderungen.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

1957

Samstag, den 6. Juli 1957

Nr. 27

Veröffentlichungen

1907

Baulandumlegung Eppenhain

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Rossertstraße“ (Flur 8) in Eppenhain beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt/M.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 8. Juli 2 Wochen, also bis zum 21. Juli 1957 während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Dienstag, den 23. Juli 1957, von 16.00 bis 17.00 Uhr, im Gasthof Petry in Eppenhain, Sackgasse 1, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 24. 6. 1957

Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
als Umlegungsbehörde

1908

Baulandumlegung Kelkheim

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Am Berg“ zwischen Gundelhardstraße und Herrenwald, nördlich der Eisenbahn Ffm.-Höchst-Königstein (Flur 14) in Kelkheim beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. Main-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 8. Juli 2 Wochen, also bis zum 21. Juli 1957, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen. Über den Verteilungsplan

wird am Mittwoch, den 4. September 1957 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Gasthaus „Zum Löwen“ in Kelkheim, Hauptstraße 16, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß für den Landkreis Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 29. 6. 1957

Der Kreisausschuß
des Main-Taunus-Kreises
als Umlegungsbehörde

1909

Baulandumlegung Delkenheim

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Aufm Lehn“ südlich der Jahnstraße (Flur 42) in Delkenheim beschlossen. Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. Main-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 8. Juli 2 Wochen, also bis zum 21. Juli 1957, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen. Über den Verteilungsplan wird am Donnerstag, den 25. Juli 1957 von 8.15 bis 9.00 Uhr im Gasthaus zur Krone in Delkenheim verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hessischen Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß für den Landkreis Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 28. 6. 1957

Der Kreisausschuß
des Main-Taunus-Kreises
als Umlegungsbehörde

1910

Baulandumlegung Hofheim

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet „Am Biener“ Teil I zwischen Zeil - Niederhofheimer Straße - Martin-Wohmann-Straße und Altenhainer Straße (Flur 39) in Hofheim beschlossen.

Das Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. Main-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 8. Juli 2 Wochen, also bis zum 21. Juli 1957, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen. Über den Verteilungsplan wird am Donnerstag, den 12. September 1957, von 18.00 bis 20.00 Uhr, in der Pestalozzi-Schule in Hofheim, Ostendstraße, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß für den Landkreis Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 29. 6. 1957

Der Kreisausschuß
des Main-Taunus-Kreises
als Umlegungsbehörde

1911

Baulandumlegung Neuenhaßlau,

„Vor dem Kreuzgarten — 2. Abschnitt“

Gemäß § 29 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (G.V.Bl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag des Landkreises Gelnhausen hat am 25. 6. 1957 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrahmte Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.
2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.
3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.
4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 11% festgesetzt worden.
5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 8.—22. Juli 1957 beim Kreisbauamt Gelnhausen, Barbarossastraße, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Gelnhausen, 26. 6. 1957

Der Kreisausschuß des Landkreises
Gelnhausen als Umlegungsbehörde

1912**Einziehung eines Grabens in der Ortslage der Gemeinde Gieselwerder**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 23. 3. 1957 soll der Graben Flur 3, Flurstück 417, eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1888 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Die Abzeichnung der Flurkarte aus der die Lage des Grabens zu ersehen ist, liegt im Bürgermeisteramt zur Einsichtnahme aus.

Gieselwerder, 6. 7. 1957

Der Bürgermeister
Vollst.**1913****Einziehung eines Wegeteilstückes in der Gemarkung Heringen (Werra)**

Die Gemeinde beabsichtigt, die Wegeparzelle, Kartenblatt 1, Parzelle 307, (Wiesweg auf der Unteraue) bis zur Grenzlinie der Parzellen 723/37 und 348/38 einzuziehen, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung dieses Grundstücks als Wegeparzelle nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Flurkarte liegt auf dem Bürgermeisteramt (Zimmer Allg. Verw.) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Heringen (Werra), 25. 6. 1957

Der Gemeindevorstand

Gerichtsangelegenheiten**1914****Aufgebote**

10 F 35/57: Der Kaufmann Kurt Deutschmann in Kassel, Friedrichstraße 36, hat das Aufgebot der Gläubiger der im Grundbuch von Kassel, Bl. 4269, Abt. III unter Nr. 3, für 1. die Ehefrau des Lehrers Albert Konradi, Käthe, geb. Gottschalk, zu Kassel und 2. den Oberlehrer Dr. Adolf Gottschalk zu Köln, zu je 1/2 eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 1670,25 GM beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. September 1957, vormittags 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Kassel, 26. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 10

1915

3 F 1/57: Durch Ausschlußurteil vom 28. 6. 1957 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Dalwigkstahl, Blatt 50 unter Nr. 9 der Abteilung III, für die Spar- und Darlehnskasse in Sachsenberg eingetragene Hypothek von 2000,— Goldmark für kraftlos erklärt worden.

Korbach, 29. 6. 1957

Amtsgericht

1916

2 F 8/57: Der vermifste Landwirt Heinrich Meisel, Rodenhausen, Kreis Marburg, vertr. durch die gerichtlich bestellte Abwesenheitspflegerin, Ehefrau Margarethe Meisel, geb. Leinweber in Rodenhausen; Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Schneider, Gladenbach, hat das Aufgebot der im Grundbuch von Rodenhausen, Bd 13, Bl. 294 in Abt. I, als Miteigentümerin zu 1/8 eingetragenen Ehefrau des Johannes Meisel, Katharina, geb. Herrmann in Rodenhausen, beantragt. Als Grundbesitz ist verzeichnet die Holzung vor der Tragwürst, Flur 8, Flurstücke 73/2, 73/3 und 73/4 mit insgesamt 86,94 Ar. Wer das Eigentumsrecht an dem aufgegebenen Miteigentumsanteil geltend macht, wird aufgefordert, spätestens in dem auf Freitag, den 22. November 1957, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg, Universitätsstr. 48, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls er mit seinem Rechte ausgeschlossen wird.

Marburg (Lahn), 8. 6. 1957

Amtsgericht

1917

2 F 20/56: Durch Ausschlußurteil vom 14. Juni 1957 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Marburg, Blatt 3411 in Abt. III unter Nr. 2, für die Pfarrersfrau Maria Reinhardt, geb. Hämel, eingetragene Eigentümergrundschuld von 38 000,— Goldmark für kraftlos erklärt worden.

Marburg (Lahn), 27. 6. 1957

Amtsgericht

1918

F 1/57: Die Frau Anna Mogk, geb. Zeitz, aus Echzell, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über eine mit Rang vom 16. 4. 1934 jetzt im Grundbuch von Echzell, Band 29, Blatt 1850 in Abteilung 3 Nr. 1, für die Spar- und Darlehnskasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Echzell eingetragene Grundschuld von GM 400,— nebst 6 1/2 v.H. Zinsen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Oktober 1957, vorm. 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Nidda, 28. 6. 1957

Amtsgericht

1919

3 F 2/57: Durch Urteil vom 28. 6. 1957 sind die Miteigentümer Heinrich Röhrig in Lampertheim, Martin Röhrig in Lampertheim, Elisabeth Röhrig in Lampertheim, Anna Maria Weimer, geb. Meuth in Chicago, Marmorschleifer Heinrich Meuth III. in Villmar, Regina Ganzer, geb. Meuth in Lampertheim, Katharina Martin, geb. Meuth in Wiesbaden, Marmorschleifer Johann Meuth in Dortmund, Marmorschleifer Josef Meuth in Essen, der im Grundbuch von Villmar, Blatt 739, eingetragenen Grundstücke mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Runkel (Lahn), 28. 6. 1957

Amtsgericht

1920

3 F 3/57: Der Rudolf Heinrich Hirschfeld in Maracabaibo/Venezuela und Otto Bernhard Hirschfeld in Quebec/Kanada, vertreten durch ihren Bevollmächtigten, Assessor Paul Lutterberg in Frankfurt (Main), Danneckerstraße 35, haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 152, Blatt 4309, in Abt. III, Nr. 1, zugunsten der Ehefrau Hedwig Clara Hirschfeld, geb. Cahn, in Offenbach (M.), eingetragene Darlehenshypothek von RM 30.000,— mit Zinsen von 2 bis 5 v.H. jährlich seit dem 22. 4. 1925 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 23. Oktober 1957, vorm. 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 35, 1. Stock, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Offenbach (Main), 25. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 3

1921**Güterrechtsregister**

GR. 96: Schuhmachermeister Otto Adolf Löbermann und dessen Ehefrau Margarete, geb. Lemaire, beide wohnhaft in Groß-Zimmern, Zuckerstraße, 21. Durch Vertrag vom 9. April 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Dieburg, 26. 6. 1957

Amtsgericht

1922

GR 2608: Die Eheleute Heinrich Morgenstern und Maria Magdalena Mechthilde Elisabeth Morgenstern, geb. Petry in Offenbach a. M., haben durch notariellen Vertrag vom 3. Mai 1957 Gütertrennung vereinbart.

Offenbach (Main), 26. 6. 1957

Amtsgericht

1923**Vereinsregister**

VR I/55 — Neueintragung: Touristen Club „Gut zu Fuß“ e. V. Sitz Alsfeld.

Alsfeld, 26. 6. 1957

Amtsgericht

1924

VR 42 — Neueintragung: Sportgemeinschaft 1908 Oberbiel. Sitz: Oberbiel. Die Satzung ist am 1. 8. 1955 errichtet.

Braunfels, 1. 7. 1957

Amtsgericht

1925

VR 6 — Löschung: Evangelischer Verein Gambach mit dem Sitz in Gambach. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24. 5. 1957 aufgelöst. Zu Liquidatoren sind die seitherigen Vorstandsmitglieder bestellt.

Butzbach, 28. 6. 1957

Amtsgericht

1926

VR 57 — Neueintragung: Turn- und Sportgemeinschaft Mackenzell in Mackenzell.

Hünfeld, 6. 6. 1957

Amtsgericht

1927 **Vergleiche — Konkurse**

4 VN 2/55 — Vergleichsverfahren: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma J. Schneider K.G., Möbel- und Textilgroßhandel in Bensheim a. d. B., Bahnhofstraße 33, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 2. 7. 1955 angenommenen und mit Beschluß des Gerichts vom 9. 7. 1955 bestätigten Vergleich bis auf geringfügige Rückstände erfüllt hat. Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

Bensheim, 26. 6. 1957

Amtsgericht

1928

N I u. N 2/55: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. K. W. Bernhard u. Co., GmbH in Büdingen, und der Frau Margarethe Bernhard, geb. Böhm, früher in Büdingen, jetzt in Frankfurt (M.), wohnhaft, wird aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermin vom 17. Mai 1957 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt worden ist.

Büdingen, 25. 6. 1957

Amtsgericht

1929

6 N 45/54: Nachlaßkonkursverfahren Kaufmann Arthur Schultze in Darmstadt, Heinrichstraße 152, Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 750,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 26,90 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Dienstag, den 16. Juli 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 510. Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Darmstadt, 26. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 6

1930

6 VN 3/57 — Vergleichsverfahren Omnibusunternehmen Wilhelm Ludwig Kloß in Roßdorf bei Darmstadt, Bahnhofstraße 14. Beschluß: Der Omnibusunternehmer Wilhelm Ludwig Kloß in Roßdorf bei Darmstadt, Bahnhofstraße 14, hat heute beantragt, über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Rechtsanwalt und Steuerberater K. Schafft in Darmstadt, Im Geisensee 10, Telef. 3271, wird zum vorläufigen Vergleichsverwalter bestellt.

Gegen den Schuldner wird heute um 16.00 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Verfügungen des Schuldners und Leistungen an ihn sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters unbeschränkt wirksam.

Darmstadt, 1. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 6

1931

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm von Albert, Frankfurt am Main, Textorstr. Nr. 108, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf

der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind abgefunden, die Summe der zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Forderungen beträgt DM 49 385,20. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 5279,15.

Frankfurt (Main), 2. 7. 1957

Der Konkursverwalter:

Görlisch, Rechtsanwalt

1932

81 N 235/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Paris-Chic, Strickwarenfabrik GmbH, Frankfurt (Main), Weißfrauenstraße 14-16; wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 190,— Vergütung und DM 4,16 Auslagen.

Frankfurt (Main), 19. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1933

81 N 302/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Fritz-Ullrich-G.m.b.H., Herstellung und Vertrieb von Metallwaren, Frankfurt (M.), Simsonstraße 9, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 22. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1934

81 N 112/54: Im Konkursverfahren über das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm Waldorf, Frankfurt am Main, Eysseneckstr. 3, A.Z.: 81 N 112/54, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt DM 16 210,41, wovon die Verfahrenskosten, Veröffentlichungskosten pp. noch in Abzug zu bringen sind.

Zu berücksichtigen sind DM 14 171,13 nicht bevorrechtigte Forderungen. Für den Ausfall wurden DM 45 364,96 bevorrechtigte und DM 605 210,62 festgestellt. Diese Konkursforderungen nehmen in Höhe ihres Ausfalles an der Ausschüttung teil. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts — Konkursabteilung — zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Frankfurt (Main), 26. 6. 1957

Der Konkursverwalter:

Dr. Amend, Rechtsanwalt

1935

81 N 259/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm von Albert, Frankfurt (Main), Textorstraße 108, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 2. August 1957, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf DM 1300,—, seine Auslagen auf DM 118,— festgesetzt.

Frankfurt (Main), 19. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1936

81 N 139/56 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Herbert Altwein, Frankfurt (M.) - Oberrad, Goldbergweg 9, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Termin auf den 19. Juli 1957, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zim. 337, anberaumt. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 18. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1937

81 N 268/56 — Beschluß: Das Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 2. 8. 1953 verstorbenen Postschaffners Eduard Oswald Kaba, zuletzt wohnhaft in Eschborn (Ts.), Oberortstraße 25, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Frankfurt (Main), 18. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1938

81 VN 16/57 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft in Firma Franz Langrock & Co., Rauchwaren-Großhandel und Kommission in Frankfurt (M.), Niddastraße 60, wird heute, am 25. Juni 1957, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Friedrich Mathern, Frankfurt (M.), Goetheplatz 7, Tel. 2 35 30, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 26. Juli 1957, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1939

81 N 20/57 — Beschluß: In dem Vergleichsantragsverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Theo Cichos, Hoch-, Tief- und Eisenbeton-Bauunternehmen, Frankfurt (M.) - Höchst, Königsteiner Str. 173a, wird der Beschluß vom 18. 6. 1957 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung a) der Firma Adolf Freitag, Fuhrunternehmen, Frankfurt (M.), gem. Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers J. Jamrowski (DR. II Nr. 505/57), b) des Anton Kraus, Frankfurt (M.), Umlandstraße 9, gem. Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Jamrowski (DR. II Nr. 542/57) wieder aufgehoben, nachdem der Vergleichsschuldner inzwischen den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen hat (§ 15 Vergl.O.).

Frankfurt (Main), 24. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1940

81 N 117/52 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. Februar 1952 mit letztem Wohnsitz in Frankfurt (M.), Stettenstr. 29, verstorbenen Dipl.-Volkswirt Dr. Albert Demke, Inh. der Firma Dr. Albert Demke, Versicherungen, und persönlich haftender Gesellschafter der Firma Dr. Demke & Co., Holzbearbeitung in Egelsbach, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen für die Mitglieder des Gläubigerausschusses auf den 2. August 1957, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: 1. Die Vergütung auf 1800,— DM, 2. die Auslagen auf 176,18 DM.

Frankfurt (Main), 25. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1941

81 N 87/55 — **Beschluß:** I. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zeilfinger Curt Hipser & Co., Textilhandel, Frankfurt (Main), Weißfrauenstraße 14-16, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 26. Juli 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zi. 337. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: Im Verfahren Hipser & Co. DM 500,— Vergütung und DM 50,90 Auslagen und in den Verfahren Curt Hipser und Abraham Finger die Vergütung mit je DM 150,—.

II. Die Konkursverfahren über das Vermögen I. des Kaufmanns Curt Hipser, Frankfurt (M.), Weißfrauenstraße 14-16, 2. des Kaufmanns Abraham Finger, Frankfurt (M.), Weißfrauenstraße 14-16, werden mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Frankfurt (Main), 19. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1942

81 N 112/54 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Waldorf, Frankfurt (M.), Eyssenedstraße 3, persönlich haftender Gesellschafter der O.H.G. Wilhelm Waldorf, Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau, Frankfurt (M.), Kaiserstraße 66, wird der Schlußtermin auf den 2. 8. 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gebäude B, Zimmer 337, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf DM 3000,—, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf DM 74,81 festgesetzt.

Frankfurt (Main), 15. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1943

81 N 206/57 — **Anschlußkonkursverfahren:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Gerhard Paul, Frankfurt (M.), Finkenlofstr. 29, Inhabers der Firma Gerhard Paul, Eisenwaren-Großhandlung, Frankfurt (Main), Weismüllerstraße 46, wird eingestellt. Zugleich wird heute am 26. Juni 1957, 14.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Schuldners eröffnet. Der Beschluß ist sofort wirksam. Der Rechtsanwalt Herbert W. Naumann, Frankfurt (M.), Schäfergasse 18, Tel. 2 57 76, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. 8. 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den Freitag, den 9. 8. 1957, 9.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den Freitag, den 6. 9. 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), III. Stock, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. 7. 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 26. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1944

81 N 329/54 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Heinrich Krug, Inhaber der Fa. Wein- und Spirituosen-Großhandlung Heinrich Krug, Ratskeller, Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 152, jetzt wohnhaft Frankfurt (M.)-Nied., Oeserstraße 67, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Anhörung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse Termin anberaumt auf den 20. Juli 1957, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 137. Für den Konkursverwalter sind DM 500,— Vergütung und DM 157,47 Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 21. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

1945

VN. 1/57 — **Vergleichsverfahren:** Die a) Kaufmann und Feinmechaniker Paul Ring, Nieder-Gemünden, Kreis Alsfeld, b) Feinmechaniker Friedrich Seipp, Nieder-Gemünden, Krs. Alsfeld, c) Feinmechaniker Kurt Kehl, Burg-Gemünden, Kreis Alsfeld, als Inhaber der unter der Firma Paul Ring & Co., Feinmechanische Werkstätte, Dreherei in Nieder-Gemünden, Kreis Alsfeld, betriebenen Feinmechanischen Werkstätte, haben durch einen am 19. Juni 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermö-

gen der Firma beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Steuerberater Dr. Wald, Alsfeld/Hess., Altenburger Straße, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden.

Homburg (Kreis Alsfeld), 22. 6. 1957

Amtsgericht

1946

17 N 60/50: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Willi Küpper, früher Kassel, Kölnische Straße 28 wohnhaft, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 23. 7. 1957, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eug.-Richter-Str. 4, Block A, Zim. 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Habicht, Kassel, ist auf 970,12 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 80,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Kassel, 24. 6. 1957

Amtsgericht

1947

17 N 14/55: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 5. 1953 in Kassel verstorbenen Gärtners Heinrich Stiegenroth, zuletzt wohnhaft gewesen in Weimar, Landkreis Kassel, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 23. Juli 1957, 11.15 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Ziegler, Kassel, ist auf 350,48 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 6,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 24. 6. 1957

Amtsgericht

1948

VN 1/57 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des Gastwirts und Bierverlegers Louis Bracht in Korbach, Lengefelder Str. 5, ist am 24. Juni 1957, 16 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Assessor Woller in Korbach, Louis-Peter-Straße 36. Vergleichstermin am 15. Juli 1957, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in doppelter Ausfertigung sobald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Korbach, 24. 6. 1957

Amtsgericht

1949

7 N 57/57 — **Anschluß-Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 25. 2. 1957 in Frankfurt (M.) verstorbenen Karl Max Willy Friedrich, zul. wohnhaft in Mühlheim (Main), Büttnerstraße 5, Inhaber der Firma Radio-Friedrich, Frankfurt (M.), Fahrgasse 1, wurde am 24. Juni 1957, 12.00 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren er-

öffnet. Konkursverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach (M.), Frankfurter Straße 56-62. Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1957 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit ausgerechneten Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung gem. §§ 110, 132, 134 und 137 KO sowie Prüfungstermin: Mittwoch, den 14. August 1957, vorm. 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 31. Juli 1957.
Offenbach (Main), 28. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1950

7 N 103/52 — Konkursverfahren: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Lederwaren-König GmbH., Handel und Vertrieb von Leder-, Galanteriewaren und Geschenkartikeln in Offenbach/Main, Herrnstr. 61, wird Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf: Mittwoch, den 31. Juli 1957, 11.20 Uhr, Zimmer 37, I. Stock des Amtsgerichts Offenbach/Main, Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Zur Verteilung an die Vorrechtsgläubiger des § 61 Abs. 1 und 2 KO. mit Forderungen von zusammen 3930,69 DM steht ein Betrag von 3898,96 DM zur Verfügung, was einer Schlußquote von 100% der Gläubiger der Klasse I und 99% der Gläubiger Kl. II entspricht. Alle anderen Gläubiger fallen aus.

Offenbach (Main), 26. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1951

62 N 78/56: Das Konkursverfahren betr. den Kaufmann Joachim Barenthin in Wiesbaden, Rheinstraße 99, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben. Vergütung des Konkursverwalters: DM 360,—, Auslagen: DM 41,40.

Wiesbaden, 27. 6. 1957

Amtsgericht

1952

62 N 92/55: Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen in dem Nachlaßkonkursverfahren betr. den Kaufmann Richard Seidler, Wiesbaden, Lanzstr. 11, — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Zilcken, Wiesbaden, Rheinstr. 48; 2. August 1957, 9 Uhr, Zimmer 247. Vergütung des Konkursverwalters: DM 725,—, Auslagen: DM 43,40.

Wiesbaden, 27. 6. 1957.

Amtsgericht

1953

62 N 112/53: In dem Konkursverfahren des Bauunternehmers Georg Bielig, Wiesbaden, Sonnenberger Str. 15 II — Az. 62 N 112/53 — ist das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt DM 12 805,41, der zur Verteilung verfügbare Massebestand 4776,02 DM, so daß

auf die Forderungen eine Quote von 37,3% entfällt. Berücksichtigt sind nur Forderungen nach § 61 Z. 1 KO.

Wiesbaden, 27. 6. 1957

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Büning

1954

4 VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Die Kaufrau Amelie Kolbe in Witzhausen, Stubenstr. 3, Alleininhaberin der Firma Friedrich Franck u. Cie., Witzhausen, Weine und Spirituosen, hat durch einen am 28. Juni 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Walter Huhn, Witzhausen, Am Johannisberg 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen die Schuldnerin wird abgesehen.

Witzhausen, 28. 6. 1957

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehör (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1955

4 K 39/56: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 22, Blatt 1543, eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Alsbach, Flur 16, Flurstück 71/2, Ackerland, Weg und Hutung im jungen Berg, 10,02 Ar — Einheitswert: 100,— DM, Schätzungswert: 1515,23 DM — soll am 31. August 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Ingetragene Eigentümer am 28. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Katharina Krämer, geb. Wolf, Ehefrau des Händlers Peter Krämer Fünftler in Alsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 6. 1957

Amtsgericht

1956

4 K 68/55: Das im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 11, Blatt 418, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 1, Flurstück 154/4, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, 7,58 Ar — Einheitswert: 4000,— DM, Schätzungswert: 9000,— DM, Brandversicherungswert: 4700,— DM — soll am 7. September 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Ingetragene Eigentümer am 23. Sept. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Maurer Franz Schwarzer in Beedenkirchen, b) seine Ehefrau Paula Schwarzer, geb. Weiser in Beedenkirchen als Miteigentümer je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 25. 6. 1957

Amtsgericht

1957

6 K 18/56: Die im St.-Anz. Nr. 23/57 unter Nr. 1687 erfolgte Bekanntmachung des Versteigerungstermins betr. das im Grundbuch von Oberursel, Blatt 935, auf den Namen der Erbengemeinschaft Jockel-Homn eingetragene Grundstück Nr. 4 wird dahin ergänzt, daß die Terminstunde am 31. August 1957 auf „9.00 Uhr“ bestimmt ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 28. 6. 1957

Amtsgericht

1958

6 K 20/56: Die im St.-Anz. Nr. 23/57 unter Nr. 1686 erfolgte Bekanntmachung des Versteigerungstermins betr. das im Grundbuch von Oberursel, Blatt 1314, auf den Namen der Erbengemeinschaft Kullmann, eingetragene Grundstück Nr. 4, wird dahin ergänzt, daß die Terminstunde am 14. September 1957 auf „9.00 Uhr“ bestimmt ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. H., 28. 6. 1957

Amtsgericht

1959

K 13/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Jesberg, Band 12, Blatt 287, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 29. August 1957, vormittags 11.00 Uhr, an der Geschäftsstelle versteigert werden: lfd. Nr. 3, Gemarkung Jesberg, Flur 6, Flurstück 96, Ackerland am Hopfenberge, 7,54 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Jesberg, Flur 18, Flurstück 120/27, Ackerland am Selserwege, 25,05 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Jesberg, Flur 8, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Hainstr. 26 und 28, 2,43 Ar. Durch Beschluß vom 11. Juli 1956 ist der Verkehrswert der Grundstücke gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: Grundstück lfd. Nr. 3 auf 300,— DM, Grundstück lfd. Nr. 4 auf 1000,— DM und Grundstück lfd. Nr. 5 auf 7500,— DM. Gem.

Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 bedürfen Bieter zur Abgabe eines wirksamen Gebots der Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Fritzlar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Jan. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Dienstknecht Heinrich Rödding und dessen Ehefrau Elise, geb. Kling in Jesberg, je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 21. 6. 1957 Amtsgericht

1960

8 K 5/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Straßebersbach, Band 34, Blatt Nr. 1285, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. Sept. 1957, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor, Zim. Nr. 18, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Straßebersbach, Flur 18, Parzelle 284/1, Hof- und Gebäudefläche mit Wohnhaus am Forst, 6,39 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Holzverlader Ernst Erich Hofmann in Ewersbach (Dillkreis) eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 14. 6. 1957

Amtsgericht

1961

6 K 29/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Bd. 56, Blatt 2620, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 9 Nr. 188, Gewächshäuser mit Hofraum, Heinrich-Führ-Straße, 5,56 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 9 Nr. 189, Grabgarten daselbst, 8,90 Ar (Betrag der Schätzung: 11 000,— DM); lfd. Nr. 3, Flur 9 Nr. 196, Graspflanzen (Vorgarten), Soder Straße, 0,45 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 9 Nr. 196 ^{5/10}, Hofreite Nr. 110 daselbst, 2,25 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 9 Nr. 197, Graspflanzen daselbst, 1,81 Ar (Betrag der Schätzung: 11 900,— DM); sollen am Samstag, den 31. August 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. Dezember 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Werkmeister Heinz von den Driesch in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 6. 1957

Amtsgericht

1962

6 K 15/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt-Eberstadt, Bd. 6, Blatt 412, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1—3, Flur I, Nr. 56^{49/100}, Grabgarten in den neuen Weingärten, 1,29 Ar (Betrag der Schätzung: 64,50 DM); Flur I, Nr. 56^{45/100}, Hofreite daselbst, 2,14 Ar (12 635,— DM); Flur I, Nr. 56^{411/1000}, Grabgarten daselbst, 2,59^{9/10} Ar (130,— DM), (zusammen 12 829,50 Deutsche Mark), sollen am Donnerstag, den 29. Aug. 1957, vorm. 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12,

Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. April 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelmine Barbara Kehler Witwe, geb. Cossmann, in Eberstadt, Ludwig Kehler in Koblenz, Wilhelm Kehler in Ahrweiler, Friedrich Kehler in Eberstadt, Karl Kehler in Eberstadt, Anna Bergsträßer, geb. Kehler, in Eberstadt, Frieda Zimmermann, geb. Kehler, in Eberstadt, Jean Kehler in Eberstadt, in beendeter Errungenschaftsgemeinschaft und ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 6. 1957

Amtsgericht

1963

84 K 5/52: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 18, Band 18, Blatt 681, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 268, Flurstück 35; a) Wohnhaus mit Hofraum, b) Hinterhaus, Eppsteiner Straße 30, Größe: 4,27 Ar, soll am 18. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ffm., Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. Januar 1952 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Ehefrau des Prokuristen Hermann Henkel Anna, geb. Kayser in Remagen, b) Ingenieur Ferdinand Kayser in Offenbach (M), c) Ehefrau des Kaufmanns Friedrich Reith Helene, geb. Kayser in Köln-Klettenberg, d) Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm gen. Willi Dietz, Johanna, geb. Kayser in Bonn, e) Betriebsassistent Eugen Kayser, Frankfurt (Main), f) Expedient Ernst Kayser in Villich-Mülldorf, g) Ehefrau Elisabeth Bohnenkamp, geb. Kayser in Mannheim, h) Ehefrau des Angestellten Hans Kerscher Hermine, geb. Kayser in Frankfurt (Main), zu a)—h) in ungeteilter Erbengemeinschaft, beschränkt durch das Statutarerbrecht der Witwe des Chemikers Georg Kayser Henriette, geb. Schmidt in Frankfurt (Main), nach Frankfurter Partikularrecht. Wert des Grundstücks (§ 74a Abs. 5 ZVG): 107 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 12. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

1964

K 7/57: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 4, Blatt 243, eingetragene Grundstück Nr. 23, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur I, Flurstück 484/3, Lieg.-B. 190, Geb.B. 828, Hof- und Gebäudefläche, In der Bitz, 4,75 Ar, soll am 20. August 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg/Hessen, Kaiserstraße Nr. 96, Zimmer Nr. 27 — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 23. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Philipp Hofmann aus Ober-Rosbach. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 3600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 16. 5. 1957 Amtsgericht

1965

K 4/55: Das im Grundbuch von Berstadt, Band 24, Blatt 1225, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Berstadt, Flur I, Flurstück 140, Hofreite im Ort, 2,21 Ar, soll am 6. August 1957, 10 Uhr, in Berstadt im Gebäude der Gemeindeverwaltung — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. 2. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Maria Seipp, geb. Lind in Berstadt. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hess.), 20. 5. 1957 Amtsgericht

1966

K. 11/56: Der hälftige Grundstücksanteil des nachstehend bezeichneten Grundstückes, das zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen von: a) Bauer Georg Müller in Weinheim-Nächstenbach zu $\frac{1}{2}$ Anteil, b) dessen Ehefrau Charlotte Müller, geb. Illig in Weinheim-Nächstenbach, zu $\frac{1}{2}$ Anteil, im Grundbuch eingetragen war, soll Mittwoch, den 4. September 1957, vorm. 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht Fürth/Odw., Zimmer Nr. 8, versteigert werden:

Grundbuch für Nieder-Liedersbach/Odw., Band 7, Blatt 346, Flur III Nr. 104, Ackerland die Nächstenbacher Höhe, 111,90 Ar, Unland 2,79 Ar; Flur III Nr. 105, Ackerland die Nächstenbacher Höhe, 60,70 Ar, Unland 2,36 Ar.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Vollstreckung. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Fürth/Odw. vom 25. 4. 1957 auf 3072,— DM, für die zur Versteigerung gelangende Grundstücks Hälfte auf 1536,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Januar 1957 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Fürth (Odw.), 19. 6. 1957

Amtsgericht

1967

6 K 14/57: Das im Grundbuch von Bischofsheim, Bezirk Groß-Gerau, Band 18, Blatt 1434, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur II, Flurstück 89/12, Bauplatz, Schillerstraße, 3,18 Ar (Schätzungswert: 17 424,— DM) soll am Freitag, den 23. August 1957, vorm. 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Bischofsheim — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johannes Borgner, Zimmermann in Bischofsheim. Steiglehaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 29. 6. 1957

Amtsgericht

1968

4 K 9/57 — Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großkrotzenburg eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 11. September 1957, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 13, versteigert werden. I. Bd. 40, Bl. 1659: Gemarkung Großkrotzenburg, Flur M, Flurstück 489/393, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 5, 5,00 Ar; II. Bd. 43, Bl. 1781: Gemarkung Großkrotzenburg, Flur I, Flurstück 8, Ackerland auf dem Wald, 6,28 Ar; Flur G, Flurstück 264, Gartenland an der Bach, 0,13 Ar; Flur R, Flurstück 125, Ackerland die nassen Gehren, 7,72 Ar; Flur W, Flurstück 479, Grünland, die Niederwiesen, 1,84 Ar; Leinpfad, daselbst, 0,10 Ar; Flur G, Flurstück 760, Ackerland auf dem Oberwald, 6,13 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: 1. Zimmermann Walter Otto Fischer, 2. Weißnäherin Elisabeth Fischer, 3. Ehefrau Elfriede Fischer, geb. Fischer, zu 1—3 in Großkrotzenburg, Taunusstraße 5, in ungeteilter Erbengemeinschaft. Der Wert der Grundstücke wurde durch Beschluß vom 24. 6. 57 auf 16 233,— DM festgesetzt. Kauflihaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 25. 6. 1957 Amtsgericht, Abt. 4

1969

K 4/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen folgende im Grundbuch von Neustadt i. Odw., Band 10, Bl. 517, eingetragene, in der Gemarkung Neustadt i. Odw. gelegene Grundstücke:

Flur 2 Nr. 338, Ackerland bei der Breitenbach, 12,20 Ar (Schätzwert: 610,— Deutsche Mark); Flur 2 Nr. 340, Ackerland daselbst, 12,81 Ar (Schätzwert: 640,50 Deutsche Mark); Flur 2 Nr. 363, Ackerland bei der Breitenbach hintere Gewann, 10,69 Ar (Schätzwert: 534,50 DM); Flur 3 Nr. 209, Ackerland die Krummacker, 2,56 Ar (Schätzwert: 408,— DM); Flur 3 Nr. 210, Ackerland daselbst, 2,00 Ar (Schätzwert: 460,— Deutsche Mark); Flur 3 Nr. 211, Ackerland daselbst, 4,56 Ar (Schätzwert: 363,— DM); Flur 3 Nr. 212, Ackerland daselbst, 1,69 Ar (Schätzwert: 444,50 DM); Flur 3 Nr. 213, Ackerland daselbst, 1,88 Ar (Schätzwert: 404,— DM); Flur 3 Nr. 450, Grünland im Mannsfarth, 4,50 Ar (Schätzwert: 225,— DM); Flur 1 Nr. 194, Gartenland hinter der Stadt, 1,25 Ar (Schätzwert: 80,— DM); Flur 4 Nr. 87, Grünland die Schelmenswiesen, 4,60 Ar (Schätzwert: 230,— DM); Flur 2 Nr. 74, Gartenland bei den Wehrwiesen, 0,58 Ar (Schätzwert: 29,— DM); Flur 2 Nr. 314/1, Ackerland die Bodenacker, 5,88 Ar (Schätzwert: 294,— DM); Flur 2 Nr. 314/2, Ackerland daselbst, 2,83 Ar (Schätzwert: 141,— DM); Flur 3 Nr. 452/1, Grünland im Mannsfarth, 4,56 Ar (Schätzwert: 228,— DM), am Mittwoch, den 25. September 1957, vorm. 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Höchst i. Odw., Sitzungssaal, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Sattlermeister Heinrich Scior in Neustadt i. Odw. eingetragen. Der Wert der Grundstücke wird gemäß § 74a ZVG auf 5091,50 DM festgesetzt. Die wirksame Abgabe von Geboten im Zwangsversteigerungstermin ist von der Vorlage einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes abhängig.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Höchst (Odw.), 28. 6. 1957 Amtsgericht

1970

18 K 56/57: Am 28. August 1957, 8 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zim. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Weimar, Band 22, Blatt 684, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Weimar, lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 4, Ackerland, die Böllbreite, Größe: 11,50 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurst. 7, Grünland, die Böllbreite, Größe: 1 ha 06,05 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 27. 5. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Witwe Käthe Miltner, geb. Horn, in Kassel. Bieter bedürfen der Bietgenehmigung durch das Amtsgericht Abt. Landwirtschaftssachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 21. 6. 1957 Amtsgericht

1971

2 K 6/57: Die im Grundbuch von I. Kelkheim, I. Bd. 7, Blatt 242, lfd. Nr. 6—9, und II. Hornau, Band 13, Blatt 501, lfd. Nr. 1 u. 2, eingetragenen Grundstücke:

I. Grundbuch Kelkheim, Bd. 7, Blatt 242, Nr. 6, Gemarkung Kelkheim, Flur 6, Flurstück 276, Lg.-B. 931, Ackerland (Obstb.), Reit, 6,22 Ar, gem. § 74a ZVG festgesetzter Wert: 1264,— DM; Nr. 7, Gemarkung Kelkheim, Flur 6, Flurstück 277, Lg.-B. 931, Ackerland, 2,92 Ar; Nr. 8, Gemarkung Kelkheim, Flur 14, Flurstück 1692/81, Geb.-B. 229, Hof- u. Gebäudefläche, Altkönigstraße Nr. 14, 5,60 Ar, Wert: 12 910,— DM; Nr. 9, Gemarkung Kelkheim, Flur 13, Flurstück 361/228, Lg.-B. 931, Grünland Förstergrund, 9,37 Ar, Wert: 560,— DM.

II. Grundbuch Hornau, Bd. 13, Blatt 501, Nr. 1, Gemarkung Hornau, Flur 13, Flurstück 135, Lg.-B. 780, Acker am Holzweg, 4,41 Ar, Wert: 235,— DM; Nr. 2, Gemarkung Hornau, Flur 13, Flurstück 358, Lg.-B. 780, Garten auf m Kerles, 9,86 Ar, Wert: 1448,— DM, sollen am 28. August 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 103, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu I.: a) Schloßer Peter Bender, b) Ehefrau Katharina Hochhaus, geb. Bender, c) Schreiner Josef Karl Bender, als Miteigentümer in ungeteilter Erbengemeinschaft, sämtlich in Kelkheim/Ts. wohnhaft, eingetragen; zu II.: der Schreiner Peter Bender in Kelkheim/Ts.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 12. 6. 1957 Amtsgericht

1972

2 K 18/56: Die im Grundbuch von Eppstein, Band 10, Blatt 377, eingetragenen Grundstücke Nr. 6, Gemarkung Eppstein, Flur 12, Flurstück 240/1606, Lg.-B. Nr. 719, Acker, Wiese, Borngärten, 55,78 Ar; Nr. 10, Gemarkung Eppstein, Flur 12, Flurstück 237/0.1606, Acker, Borngärten, 0,26 Ar, sollen am 21. August 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer 103, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Fabrikdirektor Adolf Flach in Eppstein zu $\frac{1}{3}$, 2. die minderjährigen Kinder der Eheleute Dr. med. August Weber und Frau Julie, geb. Flach, nämlich a) Sophie Elisabeth Weber, b) Heinz Weber, c) Wilhelm Weber, sämtlich in Frankfurt a. M., je zu einem ideellen Neuntel, 3. die Ehefrau des Graphikers Fritz Kück, Else, geb. Flach, in Bremen, zu einem ideellen Drittel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 12. 6. 1957 Amtsgericht

1973

K 23/55: Die im Grundbuch von Unterschmittten, Band 4, Blatt 369, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Unterschmittten, Fl. II, Nr. 75, Grünland am Martinsberg, 17,55 Ar; Fl. I, Nr. 268, Grünland die Rainwiese, 34,85 Ar; Fl. I Nr. 269/1, Hof- und Gebäudefläche Haus 105 $\frac{9}{10}$, und Gartenland, Grünland die Rainwiese (Sägewerk), 101,25 Ar, sollen am 23. August 1957, 9,30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Otto Ullrich, Unterschmittten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 1. 7. 1957 Amtsgericht

1974

7 K 5/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die nachstehend aufgeführten im Grundbuch von Heusenstamm Band 25, Blatt 1343, L.B. 525, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (11. 2. 57) auf den Namen des Kaufmanns Franz Josef Kaltner in Heusenstamm eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, I. Stock, Zimmer 37, am Freitag, den 23. August 1957, 9,30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG wie nachstehend aufgeführt (DM 3713,90) festgesetzt:

Nr. 3 Fl. 7 Nr. 812/1, Grünland die Bruchwiesen, 17,19 Ar (DM 429,75); Nr. 4, Flur 13 Nr. 350, Ackerland neben den Herrnacker, 11,42 Ar (DM 285,50); Nr. 6, Flur 7 Nr. 937, Grünland die Bruchwiesen, 3,76 Ar (DM 65,20); Nr. 7, Flur 13 Nr. 474/1, Sandgrube über dem Weiskircher und Oberröderweg, 2,81 Ar (DM 140,50); Nr. 8, Flur 13 Nr. 474/2, Grünland daselbst, 2,80 Ar (DM 140,—), Ackerland daselbst, 1,26 Ar (DM 63,—); Nr. 9, Flur 6 Nr. 99, Ackerland auf und über den Mittelweg, 7,00 Ar (DM 210,—); Nr. 10, Flur 13 Nr. 449/1, Sandgrube über den Weiskircher und Oberröderweg, 1,34 Ar (DM 67,—); Nr. 11, Fl. 13

Nr. 449/2, Sandgrube daselbst, 2,18 Ar (DM 109,—); Nr. 12, Flur 13 Nr. 449/3, Ackerland daselbst, 3,29 Ar (DM 164,50); Nr. 13, Flur 7 Nr. 705, Grünland die Karntenlochwiesen, 3,37 Ar (DM 67,40); Nr. 14, Flur 7 Nr. 828, Grünland die Bruchwiesen, 3,27 Ar (DM 81,75); Nr. 15, Flur 13 Nr. 68, Ackerland über den Weiskircher und Ober-röderweg, 11,38 Ar (DM 227,60); Nr. 16, Flur 13 Nr. 69, Ackerland daselbst, 11,37 Ar (DM 227,40); Nr. 17, Flur 14 Nr. 1, Ackerland auf die Koppelhirtenwiesen, 5,86 Ar (DM 293), Sandgrube, 2,60 Ar (DM 130,—); Nr. 18, Flur 13 Nr. 46, Ackerland neben dem Oberröderweg auf die Mark, 8,38 Ar (DM 167,60); Nr. 19, Flur 13 Nr. 47, Ackerland daselbst, 8,31 Ar (DM 166,20); Nr. 20, Flur 6 Nr. 97, Ackerland auf und über den Mittelweg, 13,75 Ar (DM 412,50); Nr. 21, Flur 13 Nr. 471/1, Sandgrube über dem Weiskircher u. Oberröderweg, 4,86 Ar (DM 243,—); Nr. 22, Flur 7 Nr. 480, Gartenland auf den Oberröderweg, 0,46 Ar (DM 23,—).

Bei Abgabe von Geboten ist die Bietegenehmigung des Bauerngerichts in Offenbach a. M., Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 3, erforderlich. Die Bietegenehmigung ist rechtzeitig vor dem Termin zu beantragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 21. 6. 1957 **Amtsgericht**

1975

7 K 64/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heusenstamm, Band 25, Bl. 1343, unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 13, Nr. 462/2, Hof- und Gebäudefläche Rembrückerstraße, 6,09 Ar, lfd. Nr. 5, Gemarkung Heusenstamm, Flur 13, Nr. 463, Hof- u. Gebäudefläche Rembrückerstraße 7, 29,97 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (5. 12. 1956) auf den Namen des Kaufmanns Franz Josef Kaltner in Heusenstamm eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. Nr. 16, I., Zi. 37, am Freitag, 23. Aug. 1957, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 90 620,50 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 21. 6. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

1976

4 K 9/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Treysa, Band 92, Blatt Nr. 2817, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 30. August 1957, vormittags 8 Uhr, an der Gerichtsstelle in Treysa, Sitzungssaal, Zimmer 7, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Treysa, Ktbl. 29, Parz. 19, Gr.-M.-Rolle 1596, Geb.-St.R. 799, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Friedrich-Ebert-Straße 78, 42,63 Ar. Festgesetzter Wert gem. § 74a ZVG 57 000,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 6. 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer August Kohl II, geb. am 25. 1. 1932, in Treysa eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 1. 7. 1957

Amtsgericht

1977

1 K 4/51 — Beschluß: Die im Grundbuch von Heizenberg/Ts., Bd. 5, Blatt 188, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Heizenberg, lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 7, Acker Elendsmühle, 58,36 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 117, Wiese im Werth, 21,71 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 105, Wasser im Werth 4,17 Ar; lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 106, Wasser im Werth, 2,48 Ar; lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 135, Wasser im Werth, 5,97 Ar; lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 118, Wiese in der Werth, 5,45 Ar; lfd. Nr. 18, Flur 15, Flurstück 1, Acker Elendsmühlenacker, 86,18 Ar; lfd. Nr. 20, Flur 5, Flurstück 390, Acker hinterste Hubdell, 4,92 Ar; lfd. Nr. 21, Flur 5, Flurstück 391, Acker hinterste Hubdell, 5,02 Ar; lfd. Nr. 22, Flur 5, Flurstück 402, Acker vor der Langheck, 7,08 Ar; lfd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 95, Wiese in der Harzwiese, 8,39 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 5, Flurstück 328, Acker vorderste Hubdell, 13,52 Ar; lfd. Nr. 25, Flur 5, Flurstück 389, Acker hinterste Hubdell, 9,19 Ar; lfd. Nr. 30, Flur 5, Flurstück 310, Acker unter dem Hufweg, 17,27 Ar; lfd. Nr. 31, Flur 4, Flurstück 54, Acker Bremerstück, 16,67 Ar; lfd. Nr. 32, Flur 5, Flurstück 401, Acker vor der Langheck, 11,70 Ar; lfd. Nr. 39, Flur 1, Flurstück 140/134, Wiese im Werth, 5,59 Ar; lfd. Nr. 41, Flur 1, Flurstück 132, Wiese im Werth, 3,78 Ar; lfd. Nr. 43, Flur 15, Flurstück 47, Acker auf der Steinritz, 2,76 Ar; lfd. Nr. 44, Flur 15, Flurstück 48, Ödland auf der Steinritz, 1,84 Ar; lfd. Nr. 48, Flur 1, Flurstück 86, Wiese in der Harzwies, 9,86 Ar; lfd. Nr. 50, Flur 4, Flurst. 216, Acker Dolsroth, 18,28 Ar; lfd. Nr. 53, Fl. 4, Flurstück 103, Acker ober dem Hufweg, 9,86 Ar; lfd. Nr. 56, Flur 4, Flurstück 220, Acker Dolsroth, 16,76 Ar; lfd. Nr. 59, Flur 1, Flurstück 127, Wiese im Werth, 8,67 Ar; lfd. Nr. 60, Flur 1, Flurstück 109, Wiese im Werth, 3,76 Ar; lfd. Nr. 61, Flur 1, Flurstück 121, Wiese im Werth, 4,30 Ar; lfd. Nr. 62, Flur 1, Flurstück 108, Wiese im Werth, 1,95 Ar; lfd. Nr. 63, Flur 1, Flurstück 120, Wiese im Werth, 2,57 Ar; lfd. Nr. 64, Flur 4, Flurstück 221, Acker Dolsroth, 3,54 Ar; lfd. Nr. 65, Flur 1, Flurstück 79, Wiese in der nassen Wiese, 6,56 Ar; lfd. Nr. 66, Flur 1, Flurstück 85, Hof- und Gebäudefläche Elendsmühle, 0,17 Ar; Wasserfläche (Mühlgraben) in der Harzwiese, 6,25 Ar; lfd. Nr. 67, Flur 1, Flurstück 96/1, Hof- und Gebäudefläche Elendsmühle, 46,09 Ar; Grünland Elendsmühle, 87,41 Ar, sollen am 30. August 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 12. Juni 1951 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrau des Kaufmanns Dr. Werner Kallfelz-Zehnpfund, Margot, geb. Leegel in Koblenz. Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten der Bietegenehmigung des Landwirtschaftsgerichts Usingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 18. 6. 1957

Amtsgericht

1978

1 K 17/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Usingen, Bd. 16, Blatt 584, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Usingen, lfd. Nr. 1, Flur 82, Flurstück 5585, Ackerland im Loh, 2. Gew., 14,85 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 81, Flurstück 5480, Ackerland im Loh, 1. Gew., 12,50 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 81 Flurstück 2/5509, Ackerland im Loh, 2. Gew., 12,55 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 81, Flurstück 5478, Ackerland im Loh, 1. Gew., 16,21 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 81, Flurstück 5481, Ackerland im Loh, 1. Gew., 5,85 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 81, Flurstück 5535, Ackerland im Loh, 4. Gew., 15,19 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 81, Flurstück 5549, Ackerland im Loh, 4. Gew., 9,56 Ar, sollen am 23. August 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Usingen/Ts., Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Albert Armbrüster jr. in Westerfeld. Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten der Bietegenehmigung des Landwirtschaftsgerichts Usingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 18. 6. 1957

Amtsgericht

1979

61 K 45/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 101, Blatt 1862, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 26. August 1957, 9.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, 50,50 Ar, Klarenthaler Straße 85. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Güterfernverkehrsunternehmer Johann Rehbein in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 6. 1957

Amtsgericht

1980

61 K 6/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Wiesbaden-Außen, Band 41, Blatt 817, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. August 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 467/57, Hof- und Gebäudefläche, Lanzstraße 5, lfd. Nr. 2, Flur 31, Flurstück 466/57, Hof- und Gebäudefläche, Lanzstraße 7, 5,68 Ar und 5,35 Ar groß. Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Architekt Georg Gruß in Wiesbaden eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 6. 1957

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

1981

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. Juni 1957 ist das Sparkassenbuch Nr. 5267, ausgestellt von unserer Hauptzweigstelle Netra, lautend auf Georg Braun, Netra, für kraftlos erklärt worden.

Eschwege, 24. 6. 1957. Kreissparkasse Eschwege
Der Vorstand

1982

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 22. 6. 1957 sind die Sparkassenbücher und eine Ausgleichsgutschrift Nr. 14 640 Tonndorf, Brigitte, geb. 5. 9. 1942, Frankenberg/Eder; Nr. 19 229 Geldbach, Fred, Eder-Avenue Wyckoff, New Jersey; Nr. 15 481 Schminke, Anna, geb. 24. 8. 1905, Frankenberg/Eder; Nr. 19 882 Oschmann, Kurt, Eilershausen; WAG-Ausgleichsgutschrift Konto Nr. A 9320 Zatschek, Andreas, Vöhl, für kraftlos erklärt worden.

Frankenberg/Eder, 22. 6. 1957

Der Vorstand der Kreissparkasse Frankenberg/Eder

Öffentliche Ausschreibungen

1983

WIESBADEN: Die Arbeiten für den Ausbau und die Herstellung einer Streumakadamdecke auf den Landstraßen II. Ordnung im Main-Taunus-Kreis sollen in 4-Losen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen:

Los 1: LIIO. Nr. 722 — Eihalten/Ts.—Oberjosbach — km 0,400 bis km 1,600, LIIO. Nr. 801 — Ortsdurchfahrt in Sulzbach/Ts., km 1,220 bis km 1,640, ca. 7000 qm Vorprofil, 7000 qm Streumakadamdecke, 2400 qm Oberflächenbehandlung, 1200 lfdm. Böschungregulierung.

Los 2: LIIO. Nr. 782 — Massenheim—Hochheim/Main, km 0,530 bis km 3,590, ca. 15 300 qm Vorprofil, ca. 15 300 qm Streumakadamdecke, 4500 lfdm. Bankettregulierung, 600 lfdm. Grabenregulierung.

Los 3: LIIO. Nr. 787 — Lorsch/Ts.—Langenhain/Ts. — km 5,690 bis km 7,725, ca. 3100 qm Frostschuttschicht, 9700 qm Vorprofil, 9700 qm Streumakadamdecke, 3200 lfdm. Grabenregulierung, 1900 lfdm. Sickerleitung einschl. Kontrollschächten.

Los 4: LIIO. Nr. 794 — Ruppertshain/Ts.—Schloßborn/Ts. — km 0,000 bis km 2,755, ca. 1200 qm Frostschuttschicht, 8900 qm Vorprofil, 8900 qm Streumakadamdecke, 3000 qm Oberflächenbehandlung, 5300 lfdm. Bankett- und Grabenregulierung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, bis spätestens 6. 7. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen je Los in Höhe von DM 3,— zuzüglich DM 0,60 Porto (nur bei Zusendung der Angebote) ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830, Frankfurt/Main). Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Montag, dem 8. 7. 1957, in der Zeit von 8—12 Uhr, im Hess. Straßenbauamt, Zimmer 21, ausgegeben. **Eröffnungstermin:** 19. 7. 1957. Los 1: 9 Uhr, Los 2: 9.15 Uhr, Los 3: 9.30 Uhr, Los 4: 9.45 Uhr.

1984

FULDA: Die Frostschädenbeseitigung auf Landstraßen I. Ordnung im Bauamtsbezirk Fulda werden hiermit öffentlich ausgeschrieben. Die Arbeiten werden im Hocheinbau durchgeführt. Es handelt sich insbesondere um rd. 18 200 qm Schotterunterbau (150—200 kg/qm) mit Vorprofil und Asphaltfeinbetontepich. Angebotsunterlagen können ab sofort gegen Erstattung des Selbstkostenpreises von DM 5,— beim Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, angefordert werden. Die Quittung über die Einzahlung von DM 5,— ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6749). Die Eröffnung der Angebote erfolgt am Dienstag, den 16. Juli 1957, vormittags 11 Uhr.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1985

Bei der Stadt Oberursel/Taunus (rd. 20 000 Einwohner, Ortsklasse A) ist

die Stelle eines Polizeihauptwachtmeisters

zu besetzen. Besoldung nach Gruppe 7a RBO.

Bewerber mit abgeschlossener Grundausbildung werden gebeten, ihre Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild bis zum 10. 8. 1957 an den Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) einzureichen.

1986

Bei der unterzeichneten Kasse ist zum 1. Oktober 1957

die Stelle des Geschäftsführers

zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 3 b RBO, Ortsklasse B. Mitgliederzahl rund 14 000. Außer der vorgeschriebenen fachlichen Ausbildung (B-Prüfung) sind umfangreiche Kenntnisse auf dem Gebiete der Sozialversicherung erforderlich. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und einer amtsärztlichen Bescheinigung über die volle Dienstfähigkeit sind bis zum 15. August 1957 mit dem Vermerk „Bewerbung“ zu richten an den

Vorsitzenden des Vorstandes der Allgemeinen
Ortskrankenkasse für den Kreis Rotenburg
Rotenburg a. d. Fulda.

1987

Bei der Kommunalen Schutzpolizei des Marktflecken Griesheim b. Darmstadt (13 000 Einwohner, Ortsklasse B) ist ab 1. Oktober 1957

die Stelle eines Polizeihauptwachtmeisters

zu besetzen, Probezeit 6 Monate. Bewerber müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung und Vorbildung besitzen, insbesondere die 1. Fachprüfung nach § 6 der Hess. Polizeilaufbahnverordnung vom 10. 11. 1953 (GVBl. S. 196) oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt und sollen das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und lückenlosen beglaubigten Zeugnisabschriften sind an den Gemeindevorstand einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Bewerber, die ein Rechtsanspruch nach dem Gesetz zu Art. 131 GG haben, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.